

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Kurzinfos

Jahrgang 31 Freitag, den 3. Dezember 2021

Nummer 24

Landratsamt

Seiten 2-64

Zweckverbände

Seiten 66-67

Mitteilungen Gemeinden

Seiten 65-66

Verschiedenes

Seiten 67-69



Eine Vielzahl an Dankeschön-Aktionen war geplant, doch Corona machte einen Strich durch die Rechnung: Dennoch ließ es sich Nordsachsens Landrat Kai Emanuel nicht nehmen, zumindest per Videobotschaft "Danke Bundeswehr" zu sagen. Organisiert vom Freundeskreis der Bundeswehr Leipzig wird die Initiative von Landkreis Nordsachsen, Stadt und Landkreis Leipzig, Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer Leipzig getragen. Der Dank gilt den Soldatinnen und Soldaten, zivilen Beschäftigten und Reservisten für ihre Hilfe insbesondere bei der Bewältigung der Corona-Pandemie,

der bundesweiten Bekämpfung der Borkenkäferplage, der Afrikanischen Schweinepest und der Hochwasserschäden in Deutschland. Ebenso sagt die Region Leipzig den Männern und Frauen Danke für ihren Einsatz mit Bundestagsmandat an Brennpunkten weltweit. In den nächsten Tagen gehen beispielsweise rund 300 Weihnachtspakete mit einem persönlichen Gruß von Landrat Kai Emanuel auf die Reise ins westafrikanische Mali, wo die Bundeswehr derzeit vor Ort für Frieden und Sicherheit sorgt.

Foto: Landratsamt/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl		Dezernat Ordnung und Kommu	nales
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0	Dezernent	03421 758-5002
		Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Bereich Landrat		Lebensmittelüberwachungs-	
Büro Landrat	03421 758-1012	und Veterinäramt	03421 758-5202
Büro Kreistag	03421 758-1016	Ordnungsamt	03421 758-5311
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090	Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Wirtschaftsförderung und		Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7202
Landwirtschaft	03421 758-1051		
Stabstelle Beteiligung	03421 758-1004	Dezernat Soziales und Gesundh	eit
Stabstelle Medien und		Dezernentin	03421 758-6002
Kommunikation	03421 758-1036	Jugendamt	03421 758-6102
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070	Sozialamt	03421 758-6202
		Gesundheitsamt	03421 758-6302
Dezernat Verwaltung und Finanzen		Amt für Migration und	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002	Ausländerrecht	03421 758-5302
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502		
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-1102	Bürgerbüros	
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002	Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst		Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1336
und Katastrophenschutz	03421 758-5402	Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
		Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380
Dezernat Bau und Umwelt			
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002		
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102		
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202		
Vermessungsamt	03421 758-3402		
Umweltamt	03421 758-4102		
Straßenbauamt	03421 758-3302		

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

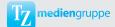
 Herausgeber:
 Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

 Verlag und Druck:
 Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit.
Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65 www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

IMPRESSUM

Der Landrat

Bekanntmachungen

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als enge Kontaktpersonen. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit

einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/co-vid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

- 1.6. Als genesen gilt eine Person, bei der vor frühestens 28 Tagen und vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2- Infektion vorlag.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
- zum Zeitpunkt des Kontaktes vollständig geimpfte oder genesene Personen, die symptomfrei sind.

Der Nachweis der Impfung bzw. Genesung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Hausstandsangehörige und weitere abgesonderte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird

dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren

Alle Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, nicht abgesondert sind und in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Schulhorte, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Arztpraxen) tätig sind, haben sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis des Quellfalls beim Gesundheitsamt unter Nutzung des Beteiligungsportals (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/ portal/landkreis-nordsachsen/beteiligung/themen) zu melden und sind verpflichtet, sich über einen Zeitraum von 10 Tagen nach dem Tag des letzten Kontakts zum Quellfall täglich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen.

- 2.1.2 <u>Verdachtspersonen</u> müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
 - im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
 - ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen.
 - ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 4. oder 5. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
 - ggf. weitere enge Kontaktpersonen, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, über ihre Verpflichtung zur Meldung beim Gesundheitsamt und zur täglichen Testung zu informieren.
 - auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine "zeitliche Trennung" kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine "räumliche Trennung" kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ein Tagebuch zu führen, in dem soweit möglich zweimal täglich die Körpertemperatur und soweit vorhanden der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.2 Enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche

Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu informieren.

6 Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei <u>Hausstandsangehörigen</u> sowie durch das Gesundheitsamt abgesonderten <u>engen Kontaktpersonen</u> endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Der erste volle Tag der Absonderung ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Gesundheitsamt ist unter Nennung der positiv getesteten Person (Quellfall) über das Testergebnis unter Nutzung des Beteiligungsportals (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-nordsachsen/beteiligung/themen) zu informieren.

Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

- 6.2 Bei <u>Verdachtspersonen</u> endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR- Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 21. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen betreffend die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 29. Oktober 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird gegenwärtig für die nicht vollständig geimpfte Bevölkerung als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden soweit die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen "Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen" des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrenssetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten, sowie geimpfte oder genesene Hausstandsangehörige.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen.

Dies gilt jedoch nicht für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten vollständig gegen COVID-19 geimpfte bzw. genesene Personen.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren. Das gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Um eine weitere Ausbreitung von Infektionsgeschehen

in besonders prädestinierten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu verhindern und gegebenenfalls weitergehende Anordnungen in Bezug auf die jeweilige Person umgehend treffen zu können, sind in derartigen Einrichtungen tätige Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und im vorgegebenen Zeitraum täglich zu testen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten "Reihentestung") unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt

die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Zu Nr. 4:

Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die pflegerische und medizinische Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gesichert ist. Dies gilt ausschließlich für positiv getestetes Personal und nicht für abgesonderte Kontaktpersonen, da hier die Gefahr der Ansteckung nicht mehr gegeben ist.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vozulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem RobertKoch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden. Abweichend von vorgenannter Regelung können Schüle-

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsuprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausscheidungsdauer des Virus bei geimpften Personen, die asymptomatisch sind, kürzer ist. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 21. November 2021 bis einschließlich 16. Januar 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,

Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.demail.do

Torgau, den 19.11.2021

Kai Emanuel Landrat



Hinweis:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Inzidenzwert über 1.000: Nächtliche Ausgangssperre für Ungeimpfte

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Nordsachsen lag laut Robert-Koch-Institut (RKI) am Montag (22.11.21) bei 1.321,9. Gemäß Paragraph 21 der neuen sächsischen Corona-Notfall-Verordnung gilt somit ab dem Dienstag (23.11.21) jeweils zwischen 22 und 6 Uhr eine Ausgangssperre für nicht geimpfte oder genesene Personen.

Laut Verordnung des Freistaates ist das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

- die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
- die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinenest.
- die Ausübung beruflicher, hochschulischer oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen
- 4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- Fahrten von Feuerwehr-, Polizei-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

- der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des Paragrafen 16 (Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens),
- die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und
- 10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Wird der Schwellenwert 1.000 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, gilt die Ausgangssperre ab dem nächsten Tag nicht mehr. Der Landkreis ist verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der aktuellen Zahlen durch das RKI den Tag bekannt zu geben, ab dem die Ausgangsperre gilt oder nicht mehr gilt (Paragraf 21, Absatz 3, SächsCoronaNotVO).

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 13.10.2021

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBI. I S. 1699),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2021 (BGBI. I S. 1145),
- §§ 2, 10 und 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschaftsund Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBI. S. 187),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (Sächs-GVBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBI. S. 722),
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S. 2232)

folgende Abfallwirtschaftssatzung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung – AWS DZ) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 4 Offentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

Abschnitt 2 – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 8 Getrenntsammlung
- § 9 Sperrmüll
- § 9 a Kunststoffabfälle
- § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle
- § 12 Papier und Pappe
- § 13 Schadstoffe
- § 14 Metallschrott
- § 15 Restabfälle
- § 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 17 Standplatz und Transportwege
- § 18 Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

- § 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
- § 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren
- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch mit Gebietsstand vom 31.07.2008 im Landkreis Nordsachsen (nachfolgend Landkreis genannt). Das Satzungsgebiet umfasst die Städte und Gemeinden Bad Düben, Delitzsch, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Krostitz, Laußig, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau, Taucha, Wiedemar und Zschepplin.
- (2) Abfälle i. S. dieser Satzung sind solche i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (3) Mit der Stadt Eilenburg wurde eine Vereinbarung gem. § 2 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) über das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle abgeschlossen, weswegen die Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 bis 6, 5a und §§ 8 bis 18 (dort mit Ausnahme der Vorschriften in §§ Abs. 2 Nr. 2 und §§ 10, die auch im dortigen Stadtgebiet gelten) sowie der §§§ 20 und 22 dieser

Satzung dort nicht gelten. Die Stadt Eilenburg erlässt eigene Satzungen, in denen die Erfassung von Abfällen und die Gebührenerhebung geregelt werden.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden, rechtlichen Grundlagen (insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:

- 1. Vermeidung,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3. Recycling,
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung.
- (2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:
 - 1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
 - 2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
 - 3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.
- (4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken i. S. von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei sind Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge s. auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Landkreis führt die ihm überlassenen Abfälle in der Regel einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zu.
- (4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen.

§ 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten betreiben im Satzungsgebiet folgende öffentliche Abfallentsorgungsanlagen:
 - a) Wertstoffhof Spröda der Kreiswerke Delitzsch GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG),
 - Pappe u. Papier,
 - · Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - · Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten
 - b) Wertstoffhof Lissa der Kreiswerke Delitzsch GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG nach Maßgabe der jeweiligen Annahmebedingungen,
 - · Pappe u. Papier,
 - · Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - · Metallschrott,
 - · Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten
 - c) Wertstoffhof Taucha der Abfall- und Servicegesellschaft mbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG nach Maßgabe der jeweiligen Annahmebedingungen,
 - · Pappe u. Papier,
 - · Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - · Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten

- d) Wertstoffhof Schkeuditz/ Radefeld der Abfall- und Servicegesellschaft mbH und kommunale Sammelbzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG nach Maßgabe der jeweiligen Annahmebedingungen,
 - · Pappe u. Papier,
 - · Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - · Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten
- e) Wertstoffhof Bad Düben der Abfall- und Servicegesellschaft mbH und kommunale Sammel- bzw.
 Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG nach Maßgabe der jeweiligen Annahmebedingungen,
 - · Pappe u. Papier,
 - · Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - · Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten
- f) Umladestation Spröda der Kreiswerke Delitzsch GmbH für die Direktanlieferung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen.
- (2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen haben die Anlieferer die Bestimmungen der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage einzuhalten. Die Anlieferer unterliegen den Weisungen des Anlagenpersonals.
- (3) Bei der Anlieferung von Abfällen übernimmt der Anlieferer die Gewähr dafür, dass er keine Abfälle anliefert, die der Landkreis von seiner Entsorgungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossenen hat. Der Anlieferer haftet unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben, soweit dies von ihm zu vertreten ist. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.
- (4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das KrWG und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.
- (5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anlagenpersonal können nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (z. B. § 24 NachwV) zur Feststellung von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen.
- (6) Für die Entsorgung der durch die Stadt Eilenburg an der Umladestation Spröda direkt angelieferten gemischten Siedlungsabfälle und des Sperrmülls sowie der zur Verwertung an der Kompostieranlage Lissa direkt angelieferten Bioabfälle, wird eine Verwertungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die vorgenannten Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte wie z. B. Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern als Anschlusspflichtige i. S. von Satz 1 gleich. Die Anschlusspflichtigen zeigen dem Landkreis den erstmaligen Anschluss zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 an. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind, soweit sie nicht selbst der Anschlusspflicht i. S. der vorgenannten Sätze unterfallen, verpflichtet, gegenüber dem Anschlusspflichtigen auf einen Anschluss des von ihnen genutzten Grundstücks im Hinblick auf die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung hinzuwirken.
- (2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über dessen Herkunfts- bzw. Anfallort zu geben.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.
- (5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle i. S. von § 2 Nr.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, Vereine, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegehei-

me, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

(7) Die Stadt Eilenburg, die gemäß § 2 Abs. 3 SächsKrW-BodSchG das Einsammeln und Befördern von Abfällen übernommen hat, nimmt eine Anlieferung der in ihrem Stadtgebiet erfassten gemischten Siedlungsabfälle und des dortigen Sperrmülls an der Umladestation Spröda zwecks Entsorgung sowie der in Ihrem Stadtgebiet erfassten Bioabfälle an der Kompostieranlage Lissa zwecks Verwertung durch den Landkreis oder in dessen Auftrag vor bzw. veranlasst diese und gewährleistet eine Übergabe nach Maßgabe der dort gültigen Benutzungsordnung.

§ 5 a

Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 – 2 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen oder nicht mehr anfallen. Der Anschlusspflichtige hat dies dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- (2) Beim Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist, falls ein Genehmigungserfordernis besteht, zusammen mit dem Nachweis i. S. von Abs. 1 die Genehmigung der jeweiligen Anlage einzureichen.
- (3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behältergestellung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten als nicht zumutbar erweist. Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z. B. i. S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.
- (4) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung i. S. der Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,
 - (a) soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - (b) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
 - (c) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gewerbliche

Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6

Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Städten und Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.
- (2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 9 Abs. 4 SächsKrWBodSchG verpflichtet, dem Landkreis die für die Heranziehung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (3) Informationen über die Verkaufsstellen von Restabfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Abfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 7

Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, es sei denn, sie werden dem Landkreis z. B. durch Einwurf in Restabfallbehälter so überlassen, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand innerhalb des vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtung entsorgt werden können.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach Maßgabe der §§ 9 – 15 dieser Satzung durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten im Hol- oder Bringsystem erfasst werden.
- (3) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind nach Art, Menge oder Beschaffenheit die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Sie können dem Landkreis auch nicht im Bringsystem an Containern, Anlagen oder Umladestationen übergeben werden.

Darüber hinaus sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus Schnee, Flüssigkeiten oder Eis oder Abfälle, die durch Luftbewegung verweht werden können und in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, sowie Abfälle und Abfallgemische, die den Grenzwert von HBCD von 1000 mg/kg erreichen oder überschreiten, mangels technischer Entsorgungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugwracks und Kfz-Teilen aus anderen Herkunftsbereichen gilt ebenfalls ein Ausschluss nach der Beschaffenheit und Menge, es sei denn, es handelt sich um solche i. S. von § 20 Abs. 4 KrWG.

Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der nach § 20 Abs. 3 KrWG zuständigen Behörde. Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung ausschließen.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Abschnitt 2 – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8 Getrenntsammlung

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen i. S. von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 SächsStrG gewidmet sind.
- (2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung nutzen zu können, sind im Gebiet des Landkreises angefallene Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere nach nachfolgenden Ziff. 1 bis 7 getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden folgende, der Überlassungspflicht i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG unterliegende Abfälle getrennt erfasst und anschließend verwertet oder beseitigt:
 - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst.
 - Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackG unterliegen, werden nach Maßgabe des § 9a im Bringsystem erfasst.
 - 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 10 im Hol- und Bringsystem und von Vertreibern im Bringsystem erfasst.
 - Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 11 im Bringsystem erfasst.
 - 5. Papier und Pappe werden nach Maßgabe des § 12 im Hol- und Bringsystem erfasst.
 - 6. Gefährliche Abfälle nachfolgend Schadstoffe genannt – aus privaten Haushaltungen, welche im Kapitel 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 im Bringsystem erfasst.
 - 7. Metallschrott aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 14 im Bringsystem erfasst.
- (3) Die verbleibenden Abfälle werden als Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 im Holsystem erfasst.
- (4) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, Annahmezeiten sowie Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll gemäß Abs. 2 aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft. Die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

- a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallerzeuger auf den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten;
- b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung per Abrufkarte 2-mal jährlich. Die Abrufkarte ist online über die Internetseite des beauftragten Entsorgungsunternehmens abrufbar oder aus dem Abfallkalender zu entnehmen.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten erfolgt die Anmeldung für die Sperrmüllsammlung im Holsystem über den Grundstückseigentümer/Verwalter für das gesamte Grundstück 2-mal jährlich.

(2) Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der gemäß Abs. 1 durch die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen entsorgt wird, gehören:

Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettroste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Leuchten, Spielzeug (welches aufgrund seiner Abmaße nicht über die Restabfallbehälter entsorgt werden kann), Gartenmöbel und -geräte sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski), Glasscheiben von Möbelstücken, Eisen- und Nichteisenschrott. Eisen- und Nichteisenschrott sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) entsorgt wird, gehören u. a. nicht:

Sperrmüll aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, Abfälle aus der Gebäudemodernisierung und -renovierung (z. B. Tapeten, Paneele, Wand- und Deckenplatten, Wärmedämmung, Türen, Fenster, Toiletten, Waschbecken), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen), Teich- und Poolfolien, Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Lumpen, Schuhe), Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelungen sowie ehemaliger gewerblicher Tätigkeit, Pappe; Papier; Kartonagen sowie Verpackungen, die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll aus anderen Gebieten als dem Entsorgungsgebiet.

Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) ist von der öffentlichen Entsorgung gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ausgeschlossen. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Abfallbesitzer kostenpflichtig an den Wertstoffhöfen anliefern oder durch Dritte anliefern lassen.

(3) Die Bereitstellung des Sperrmülls nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen per Abrufkarte ist nur zulässig:

auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet, frühestens ab 16:00 Uhr des der Abholung vorherge-

henden Tages und bis spätestens 06:00 Uhr am vereinbarten Abholtag.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten werden über das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer/ Verwalter Übergabeplätze unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Übergabeplätze können ebenfalls festgelegt werden, wenn die Sammlung nicht gefahrlos möglich ist, siehe § 16 Abs. 4.

Durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist Sperrmüll, der überwiegend aus Holz besteht, getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Verladung in das Sammelfahrzeug muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahrund schadlos möglich und im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2,00 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

- § 16 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
- (4) Die gebührenfreie Entsorgung von Sperrmüll gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ist auf haushaltsübliche Mengen (maximal 4,00 m³/Bereitstellung/Anlieferung) begrenzt. Bei Überschreitung kann der Landkreis Gebühren erheben. Haushaltsauflösungen sind von der gebührenfreien Entsorgung ausgeschlossen.
 - Anlieferer gemäß Abs. 1 Buchstabe a) haben sich gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen durch ein geeignetes Ausweisdokument als Einwohner des Landkreises Nordsachsen auszuweisen.
- (5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehören, können vom Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen. Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 3 genannt, bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abholung. In diesem Fall ist der Sperrmüll von den Abfallbesitzern unverzüglich zurückzunehmen.

§ 9a Kunststoffabfälle

- (1) Kunststoffabfälle (z. B. aus dem privaten Haushalts- und Gartenbereich), die nicht der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackG unterliegen, werden an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen getrennt von anderen Abfällen erfasst, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. Zu solchen Kunststoffabfällen zählen z. B. Fässer, Eimer, Tische, Stühle, Blumentöpfe, Komposter, Einkaufskisten, Schüsseln und Spielzeug.
- (2) Ausgeschlossen von der getrennten Erfassung nach Abs. 1 sind PVC-haltige Kunststoffabfälle, die bei Bauarbeiten und Renovierungen anfallen (z. B. Dachrinnen, Leitungsrohre, Fußbodenbeläge, Fenster) sowie Schläuche, Folien und Kunststoffabfälle, die mineralische Bestandteile (z. B. Keramik) enthalten.

§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

- a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen nach § 4 dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten;
- b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen per Abrufkarte.

Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushaltungen des Gebietes des Landkreises, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung hat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Diese werden nach Abs. 1 Buchst. a) ausschließlich im Bringsystem erfasst.

- (2) Den Umfang der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gemäß Abs. 1 im Bring- oder Holsystem entsorgt werden, regelt das ElektroG. § 9 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, deren Annahme aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt sowie Gerätebauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien aus bereits zerlegten (ausgeschlachteten) Elektro- und Elektronikaltgeräten und Bauteile ohne eigenständige Funktion sind von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt das jeweilige Entsorgungsunternehmen ein entsprechendes Entgelt.

§ 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen, insbesondere von Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Grünabfall sowie kompostierfähigen Nahrungs- und Küchenabfällen, können diese Abfälle in Form der Eigenkompostierung verwerten. Der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Eigenkompostierung kommt ein Vorrang gegenüber der Verwertung durch den Landkreis zu. Dabei sind die Erzeuger und Besitzer verpflichtet, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG, insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, einzuhalten. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.
- (2) Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfall aus privaten Haushaltungen, der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird auf den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen nach § 4 dieser Satzung bis zu einem Durchmesser von 0,15 m und bis zu einer Länge von 2,00 m erfasst.

Bei Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfall ist eine Anlieferung bis zu 2,00 m³ zulässig. Darüber hinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an der Verwertungsanlage Lissa anzuliefern.

Kompostierfähige ungekochte Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 12 Papier und Pappe

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind überlassungspflichtige Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw.

- 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern zu überlassen (Holsystem). Sie werden im Entsorgungsgebiet gemeinsam mit den Verpackungen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Papier, Pappe und Kartonagen erfasst.
- (2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig. Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur in Ausnahmefällen neben dem Behälter abgelagert werden, wenn durch einmaligen Mehranfall das Behältervolumen vorübergehend nicht ausreichend ist. Die maximale Menge dieser Nebenablagerung beschränkt sich auf 240 Liter. Diese sind gebündelt bereitzustellen.
- (3) Gewerbebetriebe und vergleichbare Anfallstellen i. S. des § 3 Abs. 11 VerpackG werden mit dem in Satz 2 geregelten Behältervolumen ausgestattet, wenn der Gewerbetrieb bzw. vergleichbaren Anfallstellen an die öffentliche Abfallentsorgung mit dem Behältervolumen gemäß § 15 Abs. 8 angeschlossen ist. In der Regel entspricht das Volumen des Papier-/Pappebehälters dem Volumen des Restabfallbehälters, maximal jedoch dem 3-fachen Volumen des Restabfallbehälters.
- (4) Für die Bereitstellung der für die Erfassung der in Abs. 1 genannten Abfälle vorgesehenen Behälter (Papier-/Pappebehälter) gelten die Regelungen des § 15 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 bis letzter Satz und Abs. 6, 7 und 8 sowie die §§ 16 und 17 entsprechend, wobei die jeweiligen Ausführungen zum Behälteridentifikationssystem für die Papier-/Pappebehälter nicht gelten.
- (5) Die Papier-/Pappebehälter werden in der Regel in Abständen von 4 Wochen geleert. Eine Verkürzung des Entsorgungsrhythmus bei 1.100-Liter-Pappe-/Papierbehältern auf 14-tägig oder wöchentlich ist auf Antrag möglich.
- (6) Papier- und Pappeabfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von Abs. 1 können auch an den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung angeliefert werden.

§ 13 Schadstoffe

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die in Kap. 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, (siehe Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlichen Abfälle i. S. von § 48 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu überlassen.
- (2) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen erfasst. Die Annahmezeiten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des jeweiligen Entsorgungsunternehmens bzw. in der Abfall-App bekannt gemacht.
- (3) Je Anlieferung können maximal die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden. Es wird empfohlen Kfz-Batterien und Altöl nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (Batteriegesetz BattG, Altölverordnung AltölV) dem Handel bzw. den Werkstätten zu übergeben. Für Motoren- und Getriebeöl wird auf die Rücknahmepflicht von Verkaufs- und Werkstätten, die an Endverbraucher verkaufen i. S. von § 8 AltölV hingewiesen.

§ 14 Metallschrott

(1) Auf den Wertstoffhöfen gemäß § 4 dieser Satzung werden Metallschrott und stoffgleiche Nichtverpackungen

- aus Metall aus privaten Haushaltungen erfasst.
- (2) Der zur Anlieferung zugelassene Metallschrott umfasst Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche), Gebinde (Fässer, völlig entleert).
- (3) Metallschrott ist vor seiner Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.
- (4) Die Bereitstellung von Metallschrott im Rahmen der Sperrmüllsammlung ist nach Maßgabe des § 9 zulässig.

§ 15 Restabfälle

- (1) Soweit Abfälle nach den §§ 9 14 nicht getrennt erfasst bzw. bereitgestellt und entsorgt werden, sind sie, falls sie als gemischte Siedlungsabfälle der Überlassungspflicht unterfallen und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, als Restabfall i. S. von § 8 Abs. 3 (im Folgenden: Restabfälle) in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind grundsätzlich nur in dem auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen. Nur beim vorübergehenden zusätzlichen Restabfallanfall (siehe Abs. 2 letzter Satz) dürfen daneben noch Abfallsäcke bzw. nur im Falle des § 15 a Abs. 1 dürfen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter eingesetzt werden.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Transponder (Chip) ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen.
 - Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen, können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Transponder befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestellung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst.
 - Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung auf/ an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig, es sei denn, die gemeinsame Behälternutzung wurde zugelassen.
 - Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu

sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

(5) Die Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes ist nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

(6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	Zulässiges Füllge- wicht	Zulässiges Gesamt- gewicht (Füllge- wicht + Behälterei- gengewicht)
80-Liter- Restabfallsack	25 kg	25 kg
80-Liter- Restabfallbehälter	28 kg	35 kg
120-Liter- Restabfallbehälter	36 kg	47 kg
240-Liter- Restabfallbehälter	72 kg	86 kg
1.100-Liter- Restabfallbehälter	275 kg	340 kg (Kunststoffbehälter) 402 kg (Metallbehälter)

lst das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen.

(7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrhythmus und hygienischen Erfordernissen zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Anschlusspflichtige i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro auf dem Grundstück gemeldeter Person ein bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei 14-tägigem Abholrhythmus, mindestens aber einen gestellten 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.

(8) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung haben mindestens einen 80-Liter-Restabfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem sie ihre Tätigkeit ausüben, zu nutzen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorhaltung eines jeweils für den Abfallanfall ausreichenden Volumens (mind. 80 Liter gem. Satz 1) ermöglicht wird.

Im Regelfall wird in Abhängigkeit von der Mitarbeiteranzahl bzw. Bettenzahl das in Anlage 3 aufgeführte Volumen als ausreichend betrachtet. Unter Vorlage der vom Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu führenden Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist nachzuweisen, inwieweit dieses Regelvolumen unterbzw. überschritten wird. Liegt diese Dokumentation nicht vor bzw. werden die gemäß § 3 Absatz 1 GewAbfV geforderten Getrennthaltungspflichten nicht erfüllt, wird vom Landkreis das in Anlage 3 aufgeführte Volumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle gestellt.

- (9) Der Landkreis kann die anschluss- und benutzungspflichtige Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen, falls anderenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist.
- (10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrhythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren.

Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind.

Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen.

§ 15 a

Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken

(1) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis können Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke für die gemeinsame Überlassung von Restabfällen aus

- privaten Haushaltungen Restabfallbehälter widerruflich gemeinschaftlich nutzen. Die jeweiligen Anschlusspflichtigen haben im Antrag einen Verantwortlichen, der auch Empfänger des Gebührenbescheides sein soll, zu benennen und zu versichern, dass sie gesamtschuldnerisch für Entleerungsgebühren haften.
- (2) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 für ein Grundstück, welches von einer privaten Haushaltung i. S. von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gleichzeitig genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), können Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden. Restabfallbehältergemeinschaften i. S. von Satz 1 sind nur zulässig, falls die Anschlusspflichtigen für die auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfälle das Grundstück selbst bewohnen und gleichzeitig Erzeuger und Besitzer der dort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind.
- (3) Würde durch die Bildung oder Aufrechterhaltung einer Restabfallbehältergemeinschaft i. S. von Abs. 1 oder 2 ein Missverhältnis zwischen bereitstehendem Restabfallbehältervolumen und Anzahl der angeschlossenen Mitglieder bzw. der Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Restabfallbehältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Restabfallbehältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Restabfallbehältergemeinschaft auflösen.

§ 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter

- (1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 6.00 Uhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder dessen Beauftragtem an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die vorgenannten Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern können auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom beauftragten Dritten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt, entleert und anschließend auf den Standplatz zurückgebracht werden. Der Entleerungswille ist geeignet bekannt zu geben (z. B. durch Aufschließen der Behälter, vorstellen oder mit Hinweisschild versehen). Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichneter Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.
- (3) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung der Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsort. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsort entsprechend den

- Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsteilgebieten, in denen die Leerung der Restabfallbehälter oder sonstiger Abfallbehälter (Papier-/Pappebehälter) durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 bekannt gemacht.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich (Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV 214-033), sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/ Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort. Sackgassen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24,00 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.
- (5) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt worden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (6) Der Landkreis behält sich vor, je nach dem Einzelfall widerrechtliche Nebenablagerungen an den Bereitstellungsplätzen oder den Abholplätzen für 1.100-Liter-Behälter oder Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, als Restabfälle gebührenpflichtig einzusammeln bzw. einsammeln zu lassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen k\u00f6nnen bei zeitweilig erh\u00f6htem Abfallanfall gegen Geb\u00fchr speziell gekennzeichnete 80-Liter-Restabfalls\u00e4cke erwerben. Gef\u00fcllte Restabfalls\u00e4cke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbeh\u00e4ltern auf den Aufstellpl\u00e4tzen bereitzustellen.

§ 17 Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

- (1) Standplätze und Transportwege für Restabfallbehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze für Restabfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen für mehrere Grundstücke ist möglich.
- (2) Werden Restabfallbehälter vom beauftragten Dritten vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standplatz zurückgebracht, gilt hierfür:
 - 1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zur Fahr-

bahnkante oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; maximal ist eine Entfernung von 15,00 m zulässig. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.

- 2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. Restabfallbehälter ab 1.100 Liter Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, sind die Restabfallbehälter durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
- 3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.
- 4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungsort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungsort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

δ 18

Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

- (1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:
 - 1. Restabfallbehälter mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert bzw. abgeholt.

Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung des Anschlusspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Die Erklärung ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

Der Entleerungsrhythmus kann für den nächsten Monat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für die Neubzw. Abbestellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern.

- 3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Abrufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- 4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.

- 5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art und Menge der Abfälle anzuzeigen.
- (2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.
- (3) Die Tourenpläne für die Entleerungshäufigkeit und Termine der Restabfallbehälter werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen § 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz –SächsStrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, wenn sie auf das Fahrzeug aufgeladen werden bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert wurden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20 An-, Um- und Abmeldepflichten

- (1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallgebührenstelle des Landratsamtes Nordsachsen bei der Kreiswerke Delitzsch GmbH, Benndorfer Landstraße 1, 04509 Delitzsch) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken i. S. von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmens- oder Einrichtungsbezeichnung und -anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis oder dem

beauftragten Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch aus, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekannt gemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen

§ 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

- (1) Der Anschlusspflichtige i. S. von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme - mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23 Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkrei-

ses oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Nordsachsen in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Abfallkalender, Abfall-App) bzw. auf der Website des vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de sowie Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www. asg-nordsachsen.de) veröffentlicht werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 des SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung
 - 1. entgegen § 4 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung nicht einhält und den Weisungen des Anlagenpersonals nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 5 auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals keine, nicht vollständige oder falsche Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle macht,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 als Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes oder als sonstiger Anschlusspflichtiger im Hinblick auf ein derartiges Grundstück gemäß Satz 3, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder keine rechtzeitige Meldung i. S. von § 5 Abs. 1 (Anschlusszwang) vornimmt,
 - 4. entgegen § 5 Abs. 1 vorletzter Satz als Anschlusspflichtiger dem Landkreis den erstmaligen Anschluss nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 anzeigt,
 - 5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die der Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG unterfallen, der Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlässt,
 - 6. entgegen § 5 a Abs. 1 letzter Satz als Anschlussund Benutzungspflichtiger gegenüber dem Landkreis falsche Tatsachen vorträgt, um einen Wegfall der Anschluss- und/ oder Benutzungspflicht zu erwirken,
- 7. entgegen § 7 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,

- 8. entgegen § 7 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
- 9. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Entsorgung an den hierfür im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen (§ 4 dieser Satzung) anliefert oder zu übergeben versucht, die von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen sind,
- 10. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Anschlussoder Benutzungspflichtiger für die getrennt vom Landkreis entweder im Hol- oder Bringsystem erfassten, in § 8 Abs. 2 genannten Abfallarten die dort aufgeführten Entsorgungssysteme nicht nutzt,
- 11. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) zur Abfuhr bereitstellt,
- 12. entgegen § 9 Abs. 3 Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder außerhalb der dort festgelegten Zeiten bereitstellt,
- 13. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Restabfälle nicht in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen des § 15 bereitstellt,
- 14. entgegen § 15 Abs. 5 Restabfallbehälter überfüllt, den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glühende Abfälle in die Restabfallbehälter verbringt,
- 15. entgegen § 15 Abs. 6 Restabfallbehälter so befüllt, dass sie die dort genannten zulässigen Füllgewichte für die jeweiligen Restabfallbehälter (einschließlich Restabfallsack) überschreiten,
- 16. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 als Anschlusspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden,
- 17. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 4 als Anschlusspflichtiger oder von ihm Beauftragter Standplätze oder Transportwege nicht sauber sowie schnee- und eisfrei hält bzw. bei Glätte die Wege nicht abstumpft,
- 18. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 SächsStrG sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen bereitstellt, obwohl es nach dieser Satzung nicht gesondert zugelassen ist,
- 19. entgegen § 19 Abs. 2 als Unbefugter bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt,
- 20. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 seinen An-, Um- und Abmeldepflichten gegenüber dem beauftragten Dritten nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt.
- 21. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
- 22. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen ge-

01 04 09

- währleistet, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 22 Abs. 2 SächsKrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfallfällen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – ASW DZ) vom 6. Dezember 2017 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3)

Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge oder Beschaffenheit

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen
	entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 04*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme der- jenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemi- schen Weiterverarbeitung von nichtmetall- haltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiter- verarbeitung von nichtmetallhaltigen Boden- schätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Abfälle von Sand und Ton

01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnah-	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
	me derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und		Stoffe
	Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	01 04 07 fallen		serbehandlung
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle	02 03 99	Abfälle a. n. g.
	aus der Wäsche und Reinigung von Boden-	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
	schätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter	02 04 01	Rübenerde
	01 04 07 und 01 04 11 fallen	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbo-
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit		natschlamm
	Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fal-	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	len		serbehandlung
01 04 99	Abfälle a. n. g.	02 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserboh-	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete
	rungen		Stoffe
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die		serbehandlung
	gefährliche Stoffe enthalten	02 05 99	Abfälle a. n. g.
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und
	Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und		Süßwaren
	01 05 06 fallen	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle		Stoffe
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
	und 01 05 06 fallen	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
01 05 99	Abfälle a.n. g		serbehandlung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau,	02 06 99	Abfälle a. n. g.
	Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen
	Fischerei sowie der Herstellung und Verar-		und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee,
	beitung von Nahrungsmitteln		Tee und Kakao)
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teich-	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und me-
	wirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fische-		chanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
	rei	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvor-	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
	gängen	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		Stoffe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		serbehandlung
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und	02 07 99	Abfälle a. n. g
	Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh),	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Her-
	Abwässer, getrennt gesammelt und extern		stellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Pa-
	behandelt		pier und Pappe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Her-
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirt-		stellung von Platten und Möbeln
	schaft, die gefährliche Stoffe enthalten	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirt-	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Span-
	schaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02		platten und Furniere, die gefährliche Stoffe
	01 08 fallen		enthalten
02 01 10	Metallabfälle	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Span-
02 01 99	Abfälle a. n. g.		platten und Furniere mit Ausnahme derjeni-
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung		gen, die unter 03 01 04 fallen
	von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmit-	03 01 99	Abfälle a. n. g.
	teln tierischen Ursprungs	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvor-	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
	gängen	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
	Stoffe	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stof-
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-		fe enthalten
	serbehandlung	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
02 02 99	Abfälle a. n. g.	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung		von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
	von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Ka-	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
	kao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konser-	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von
	venherstellung, der Herstellung von Hefe und		Kochlaugen)
	Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fer-	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
	mentierung von Melasse	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auf-
02 03 01			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-,		lösung von Papier- und Pappabfällen
02 03 01		03 03 08	lösung von Papier- und Pappabfällen Abfälle aus dem Sortieren von Papier und
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-,	03 03 08	

03 03 09	Kalkschlammabfälle	05 01 15*	gebrauchte Filtertone
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugs-	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwe-
	schlämme aus der mechanischen Abtren-		felung
	nung	05 01 17	Bitumen
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	05 01 99	Abfälle a. n. g.
00 00 11	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
	die unter 03 03 10 fallen	05 06 01*	Säureteere
02.02.00			andere Teere
03 03 99	Abfälle a. n. g.	05 06 03*	
04	Abfall aus der Leder-, Pelz- und Textilindust-	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
	rie	05 06 99	Abfälle a. n. g.
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne	05 07 99	Abfälle a. n. g.
	flüssige Phase	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozes-
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe		sen
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus		und Anwendung (HZVA) von Säuren
	der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der	06 01 02*	Salzsäure
0.0.07	betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 01 03*	Flusssäure
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder	06 01 03	Phosphorsäure und phosphorige Säure
0+0100	(Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	06 01 04*	Salpetersäure und salpetrige Säure
04 01 09		06 01 05"	andere Säuren
	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		
04 01 99	Abfälle a. n. g	06 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnier-	06 02 01*	Calciumhydroxid
	te Textilien, Elastomer, Plastomer)	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fet-	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
	te, Wachse)	06 02 05*	andere Basen
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lö-	06 02 99	Abfälle a. n. g.
	sungsmittel enthalten	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derje-		und Metalloxiden
	nigen, die unter 04 02 14 fallen	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthal-
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche		ten
	Stoffe enthalten	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme der-		enthalten
0.02.,	jenigen, die unter 04 02 16 fallen	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme der-
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	00 03 14	jenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
04 02 13	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
	l .	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die
04.00.00	Cabliana and day betwieb asignment Above	06 03 16	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	00.00.00	unter 06 03 15 fallen
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	06 03 99	Abfälle a. n. g.
	die unter 04 02 19 fallen	06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjeni-
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		gen, die unter 06 03 fallen
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
04 02 99	Abfälle a. n. g.	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreini-	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
	gung und Kohlepyrolyse	06 04 99	Abfälle a. n. g.
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
05 01 02*	Entsalzungsschlämme		serbehandlung
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
05 01 04*	saure Alkylschlämme		serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
05 01 05*	verschüttetes Öl		ten
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	und Instandhaltung		serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
05 01 07*	Säureteere		die unter 06 05 02 fallen
05 01 07	andere Teere	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Che-
05 01 08*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	00 00	mikalien, aus Schwefelchemie und Entschwe-
00 01 09"			felungsprozessen
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	06.06.00*	
05 04 40	ten	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjeni-
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,		gen, die unter 06 06 02 fallen
	die unter 05 01 09 fallen	06 06 99	Abfälle a. n. g.
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Ba-	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der
	sen		Halogenchemie
05 01 12*	säurehaltige Öle	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbe-	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
	reitung	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
		- '	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •

06 07 99	Abfälle a. n. g.		saugmaterialien
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Silizium-	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-
	verbindungen		terialien
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
06 08 99	Abfälle a. n. g.		serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Che-		ten
	mikalien aus der Phosphorchemie	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke		serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die ge-		die unter 07 02 11 fallen
	fährliche Stoffe enthalten	07 02 13	Kunststoffabfälle
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Aus-	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche
00 00 04	nahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	07 02 14	Stoffe enthalten
06 09 99	Abfälle a. n. g.	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme der-
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Che-	07 02 13	jenigen, die unter 07 02 14 fallen
00 10	mikalien aus der Stickstoffchemie und der	07 02 16*	
			gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
00.40.00*	Herstellung von Düngemitteln	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	07.00.00	16 genannten
06 10 99	Abfälle a. n. g.	07 02 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorgani-	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstof-
	schen Pigmenten und Farbgebern		fen und Pigmenten (außer 06 11)
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Ti-	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-
	tandioxidherstellung		gen
06 11 99	Abfälle a. n. g.	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Pro-		keiten und Mutterlaugen
	zessen a. n. g.	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holz-		keiten und Mutterlaugen
	schutzmittel und andere Biozide	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		rückstände
06 13 03	Industrieruß	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		de
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-
06 13 99	Abfälle a. n. g.	07 00 00	saugmaterialien
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb	07 03 10	terialien
07 01		07 03 11*	
	und Anwendung (HZVA) organischer Grund-	07 03 11"	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
07.04.04*	chemikalien		serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-		ten
07 04 00 V	gen	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-		serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
	keiten und Mutterlaugen		die unter 07 03 11 fallen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-	07 03 99	Abfälle a. n. g.
	keiten und Mutterlaugen	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzen-
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-		schutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09),
	rückstände		Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-		Bioziden
	de	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-		gen
	saugmaterialien	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-		keiten und Mutterlaugen
	terialien	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	3. 3. 34	keiten und Mutterlaugen
0, 01 11	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-
	ten	07 04 07	rückstände
07 01 12		07 04 08*	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	07 04 06"	andere Reaktions- und Destillationsrückstän- de
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	07.04.00*	
07.04.00	die unter 07 01 11 fallen	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-
07 01 99	Abfälle a. n. g.	07.04.40*	saugmaterialien
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, syntheti-	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-
07 00 04 V	schem Gummi und Kunstfasern	07.04.44	terialien
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	gen		serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-		ten
	keiten und Mutterlaugen	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-		serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
	keiten und Mutterlaugen		die unter 07 04 11 fallen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	rückstände	07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
	de	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-		gen
'	, 5		-

07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen		ben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations- rückstände	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Löse- mittel oder andere gefährliche Stoffe enthal-
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän- de	08 01 12	ten Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjeni-
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 13*	gen, die unter 08 01 11 fallen Farb- oder Lackschlämme, die organische Lö-
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma- terialien		semittel oder andere gefährliche Stoffe ent- halten
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme der- jenigen, die unter 08 01 13 fallen
07 05 12	ten Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	die unter 07 05 11 fallen	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die un-
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die		ter 08 01 15 fallen
	unter 07 05 13 fallen	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung,
07 05 99	Abfälle a. n. g		die organische Lösemittel oder andere ge-
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen,		fährliche Stoffe enthalten
07 00	Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung
	und Körperpflegemitteln	00 01 10	mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-		fallen
	gen	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder La-
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen		cke mit organischen Lösemitteln oder ande- ren gefährlichen Stoffen enthalten
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder La- cke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-		unter 08 01 19 fallen
	rückstände	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-	08 01 99	Abfälle a. n. g.
	de	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf- saugmaterialien	08 02 01	(einschließlich keramischer Werkstoffe) Abfälle von Beschichtungspulver
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-	08 02 01	wässrige Schlämme, die keramische Werk-
07 00 10	terialien	00 02 02	stoffe enthalten
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-		Werkstoffe enthalten
	ten	08 02 99	Abfälle a. n. g.
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthal-
	die unter 07 06 11 fallen		ten
07 06 99	Abfälle a. n. g.	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und		enthalten
07 07 01*	Chemikalien a. n. g. wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07.07.02*	gen	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjeni-
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	08 03 14*	gen, die unter 08 03 12 fallen Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-		enthalten
	keiten und Mutterlaugen	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derje-
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-	00 00 404	nigen, die unter 08 03 14 fallen
07.07.00*	rückstände	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän- de	08 03 17* 08 03 18	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-	00 03 10	unter 08 03 17 fallen
	saugmaterialien	08 03 19*	Dispersionsöl
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-	08 03 99	Abfälle a. n. g.
	terialien	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dicht-
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-		massen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
	ten	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die orga-
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	55 54 55	nische Lösemittel oder andere gefährliche
J. J. 12	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,		Stoffe enthalten
	die unter 07 07 11 fallen	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Aus-
07 07 99	Abfälle a. n. g.		nahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Far-	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schläm-
	-		

1			
	me, die organische Lösemittel oder andere	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung,
	gefährliche Stoffe enthalten		die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11		mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16
	fallen		fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die ge-
00 04 13		10 01 10	
	Dichtmassen mit organischen Lösemitteln	10 01 10	fährliche Stoffe enthalten
	oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Aus-
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder		nahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01
	Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derje-		07 und 10 01 18 fallen
	nigen, die unter 08 04 13 fallen	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder		serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
	Dichtmassen mit organischen Lösemitteln		ten
	oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder	100121	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
00 04 10			
	Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derje-	40.04.00*	die unter 10 01 20 fallen
	nigen, die unter 08 04 15 fallen	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung,
08 04 17*	Harzöle		die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 99	Abfälle a. n. g.	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle		mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22
08 05 01*	Isocyanatabfälle		fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Was-	10 01 20	von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
03 01 01	serbasis	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
00 04 00*			_
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf	10 01 99	Abfälle a. n. g.
	Wasserbasis	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
09 01 04*	Fixierbäde	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen		gefährliche Stoffe enthalten
	Behandlung fotografischer Abfälle	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Aus-
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber	10 02 00	nahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
03 01 07	oder Silberverbindungen enthalten	10 02 10	Walzzunder
00.01.00			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Sil-	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-
	ber und keine Silberverbindungen enthalten		lung
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06		Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fal-
	01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen		len
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
	derjenigen, die unter 09 01 11 fallen		behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebsei-	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
00 01 10	genen Silberrückgewinnung mit Ausnahme	10 02 14	behandlung mit Ausnahme derjenigen, die
	derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	40.00.45	unter 10 02 13 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Ver-	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Me-
	brennungsanlagen (außer 19)		tallurgie
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kes-	10 03 02	Anodenschrott
	selstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der-	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
	unter 10 01 04 fällt	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
	mit (unbehandeltem) Holz	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kon-
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		takt mit Wasser entzündliche Gase in gefähr-
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der		licher Menge abgibt
	Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der		unter 10 03 15 fällt
	Rauchgasentschwefelung in Form von	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstel-
	Schlämmen		lung
10 01 09*	Schwefelsäure	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Koh-
		10 03 10	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe		lenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjeni-
40.04.5.5	verwendeten Kohlenwasserstoffen	40.00.55"	gen, die unter 10 03 17 fallen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kes-	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	selstaub aus der Abfallmitverbrennung, die	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub,
	gefährliche Stoffe enthalten		der unter 10 03 19 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kes-	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Ku-
	selstaub aus der Abfallmitverbrennung mit		gelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe ent-
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fal-		halten
	len	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugel-

	mühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit
	unter 10 03 21 fallen		Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fal-
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die		len
	gefährliche Stoffe enthalten	10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit	10 00 00	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold-
10 03 24		10 07	
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fal-		und Platinmetallurgie
	len	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-
	behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		schmelze)
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 00 20	behandlung mit Ausnahme derjenigen, die	10 07 04	andere Teilchen und Staub
	unter 10 03 25 fallen	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-		behandlung
	lung	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit		lung
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fal-	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit
	len		Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal-
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der		len
10 03 29		10.07.00	
	Behandlung von Salzschlacken und schwar-	10 07 99	Abfälle a. n. g.
	zen Krätzen	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisen-
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschla-		metallurgie
	cken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme	10 08 04	Teilchen und Staub
	derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 03 99	Abfälle a. n. g.	10 08 09	andere Schlacken
		10 08 09	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	10 08 10"	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-		in gefährlicher Menge abgeben
	schmelze)	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derje-
10 04 03*	Calciumarsenat		nigen, die unter 10 08 10 fallen
10 04 04*	Filterstaub	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstel-
		10 00 12	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	40.00.40	lung
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anoden-
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-		herstellung mit Ausnahme derjenigen, die
	behandlung		unter 10 08 12 fallen
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-	10 08 14	Anodenschrott
	lung	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-
10 04 10		10 00 10	• •
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fal-		ter 10 08 15 fällt
	len	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
10 04 99	Abfälle a. n. g.		behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		behandlung mit Ausnahme derjenigen, die
10 05 03*	Filterstaub		unter 10 08 17 fallen
10 05 04	andere Teilchen und Staub	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-
		10 00 13	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		lung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit
	behandlung		Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fal-
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-		len
	lung	10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 00 00	Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fal-	10 09 03	Ofenschlacke
	len	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind		und -sande vor dem Gießen
	oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit
	in gefährlicher Menge abgeben		Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fal-
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derje-		len
	nigen, die unter 10 05 10 fallen	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen
10 05 99	Abfälle a. n. g.	10 00 07	und -sande nach dem Gießen
		10.00.00	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallur-	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen
	gie		mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		fallen
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	schmelze)	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-
10 06 03*	Filterstaub		ter 10 09 09 fällt
10 06 03	andere Teilchen und Staub	10 09 11*	
		10 09 11"	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe ent-
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	40.55.55	halten
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter
	behandlung		10 09 11 fallen
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche
	lung		Stoffe enthalten
'	<u> </u>	. 1	

10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme der-		die unter 10 11 19 fallen
	jenigen, die unter 10 09 13 fallen	10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramiker-
	gefährliche Stoffe enthalten		zeugnissen und keramischen Baustoffen wie
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit		Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal-	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
	len	10 12 03	Teilchen und Staub
10 09 99	Abfälle a. n. g.	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
10 09 99	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	10 12 05	
		10 10 00	behandlung
10 10 03	Ofenschlacke	10 12 06	verworfene Formen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln,
	und -sande vor dem Gießen		Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal-		gefährliche Stoffe enthalten
	len	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen		Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fal-
	und -sande nach dem Gießen		len
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die
	fallen		unter 10 12 11 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-	10 12 10	serbehandlung
10 10 10	ter 10 10 09 fällt	10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 10 11*		10 12 33	
10 10 11"	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe ent-	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement,
10 10 10	halten		Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus die-
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter	40.40.04	sen
	10 10 11 fallen	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisie-
	Stoffe enthalten		rung von Branntkalk
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme der-	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13
	jenigen, die unter 10 10 13 fallen		13)
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
	gefährliche Stoffe enthalten		behandlung
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fal-		Asbestzement
	len	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestze-
10 10 99	Abfälle a. n. g.		ment mit Ausnahme derjenigen, die unter 10
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und		13 09 fallen
10 11	Glaserzeugnissen	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbund-
10 11 03	Glasfaserabfall	10 13 11	stoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derje-
10 11 05	Teilchen und Staub		nigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
		10 12 12*	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die
10 11 10	dem Schmelzen	10 10 10	gefährliche Stoffe enthalten
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Aus-	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit
	nahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fal-
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub,		len
	die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektro-	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
	nenstrahlröhren)	10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der un-	10 14	Abfälle aus Krematorien
	ter 10 11 11 fällt	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreini-
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die ge-		gung
	fährliche Stoffe enthalten	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbear-
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit		beitung und Beschichtung von Metallen und
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fal-		anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrome-
	len		tallurgie
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbe-
	gefährliche Stoffe enthalten		arbeitung und Beschichtung von Metallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit		und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Ver-
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fal-		zinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkali-
	len		sches Entfetten und Anodisierung)
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	11 01 05*	saure Beizlösungen
10 11 1/	behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 05*	Säuren a. n. g.
10 11 18			
ιυ ΙΙ Ιδ	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
	behandlung mit Ausnahme derjenigen, die	11 01 08*	Phosphatierschlämme
10 44 40"	unter 10 11 17 fallen	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwas-	44.04.15	Stoffe enthalten
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme
	ten		derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwas-	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,		Stoffe enthalten

11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjeni-
11 01 13*	derjenigen, die unter 11 01 11 fallen Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche	12 01 18*	gen, die unter 12 01 16 fallen ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und
11 01 14	Stoffe enthalten Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme	12 01 19*	Läppschlämme) biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
	derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die ge-
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die ge-	12 01 21	fährliche Stoffe enthalten gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Aus-
	fährliche Stoffe enthalten		nahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte lonenaustau- scherharze	12 01 99 12 03	Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthal-		(außer 11)
11 01 99	ten Abfälle a. n. g.	12 03 01* 12 03 02*	wässrige Waschflüssigkeiten Abfälle aus der Dampfentfettung
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydro-	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brenn-
	metallurgie		stoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	13 01	unter 05, 12 und 19 fallen) Abfälle von Hydraulikölen
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten
	wässrige elektrolytische Prozesse	13 01 04*	chlorierte Emulsionen
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrome-	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
	tallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrome-	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölba-
	tallurgie mit Ausnahmederjenigen, die unter 11 02 05 fallen	13 01 11*	sis synthetische Hydrauliköle
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthal-	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
	ten	13 01 13*	andere Hydrauliköle
11 02 99	Abfälle a. n. g.	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozes- sen	13 02 04*	Schmierölen chlorierte Maschinen-, Getriebe- und
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	13 02 04	Schmieröle auf Mineralölbasis
11 03 02*	andere Abfälle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Ver-		Schmieröle auf Mineralölbasis
11.05.01	zinkung	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und
11 05 01 11 05 02	Hartzink Zinkasche	13 02 07*	Schmieröle biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Ge-
11 05 02	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	13 02 07	triebe- und Schmieröle
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmier-
11 05 99	Abfälle a. n. g.		öle
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungs- ölen
	mechanischen Oberflächenbearbeitung von	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB
	Metallen und Kunststoffen		enthalten
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungs-
	Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von		öle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
	Metallen und Kunststoffen	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertra-
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		gungsöle auf Mineralölbasis
12 01 02	Eisenstaub und -teile	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertra-
12 01 03 12 01 04	NE-Metallfeil- und -drehspäne NE-Metallstaub und -teilchen	13 03 09*	gungsöle biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wär-
12 01 04	Kunststoffspäne und -drehspäne	13 03 09	meübertragungsöle
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineral-	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	ölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 04	Bilgenöle
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralöl-	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
12 01 08*	basis (außer Emulsionen und Lösungen) halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und	13 04 02* 13 04 03*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
12 01 00	-lösungen	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/
10.01.10	-lösungen	40.05.00%	Wasserabscheidern
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfall- bezeichnungsschlüssel	13 05 02* 13 05 03*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern Schlämme aus Einlaufschächten
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	13 05 03*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 13	Schweißabfälle	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stof-	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und
12.01.15	fe enthalten	12.07	Öl-/Wasserabscheidern
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derje- nigen, die unter 12 01 14 fallen	13 07 13 07 01*	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen Heizöl und Diesel
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe ent-	13 07 01*	Benzin
	halten	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

13 08	Ölabfälle a. n. g.	16 01 16	Flüssiggasbehälter
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	16 01 17	Eisenmetalle
13 08 02*	andere Emulsionen	16 01 18	Nichteisenmetalle
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	16 01 19	Kunststoffe
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühl-	16 01 20	Glas
	mitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjeni-
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühl-		gen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13
	mitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibga-		und 16 01 14 fallen
	sen	16 01 22	Bauteile a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-	16 01 99	Abfälle a. n. g.
14 00 01	FKW	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemit-	10 02	Geräten
14 00 02	telgemische	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	10 02 03	PCB enthalten
14 06 03*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenier-	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder
14 00 04	=	10 02 10	
14.00.05*	te Lösemittel enthalten		damit verunreinigt sind, mit Ausnahme der-
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lö-	10.00.11*	jenigen, die unter 16 02 09 fallen
4-	semittel enthalten	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhaloge-
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wisch-		nierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthal-
	tücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung		ten
	(a. n. g)	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthal-
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt ge-		ten
	sammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	16 02 13*	gefährliche Bestandteile 2) enthaltende ge-
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		brauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen,
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjeni-
15 01 04	Verpackungen aus Metall		gen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
15 01 05	Verbundverpackungen	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährli-
15 01 06	gemischte Verpackungen		che Bestandteile
15 01 07	Verpackungen aus Glas	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestand-
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		teile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher		02 15 fallen
	Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stof-	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
	fe verunreinigt sind – soweit sie nicht über	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe
	das Schadstoffmobil entsorgt werden		enthalten
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährli-	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjeni-
	che feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthal-		gen, die unter 16 03 03 fallen
	ten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe ent-
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher	.0000	halten
13 02	und Schutzkleidung	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjeni-
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich	10 00 00	gen, die unter 16 03 05 fallen
13 02 02	Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzklei-	16 03 07*	metallisches Quecksilber
	dung, die durch gefährliche Stoffe verunrei-	16 04	Explosivabfälle
	nigt sind	16 04 01*	Munition
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher	16 04 01*	Feuerwerkskörperabfälle
15 02 05		16 04 02	andere Explosivabfälle
	und Schutzkleidung mit Ausnahme derjeni-	16 04 03	
16	gen, die unter 15 02 02 fallen Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis	10 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Che-
16		10 05 04*	mikalien
10.01	aufgeführt sind	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druck-
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger	10.05.05	behältern (einschließlich Halonen)
	(einschließlich mobiler Maschinen) und Ab-	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derje-
	fälle aus der Demontage von Altfahrzeugen	40.05.00*	nigen, die unter 16 05 04 fallen
	sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stof-
40.04.00	06 und 16 08)		fen bestehen oder solche enthalten, ein-
16 01 03	Altreifen	40.05.05%	schließlich Gemische von Laborchemikalien
16 01 04*	Altfahrzeuge	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch		aus gefährlichen Stoffen bestehen oder sol-
	andere gefährliche Bestandteile enthalten		che enthalten
16 01 07*	Ölfilter	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile		gefährlichen Stoffen bestehen oder solche
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten		enthalten
	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme der-
16 01 10*		1	jenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16
16 01 10* 16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge		• •
16 01 10*	asbesthaltige Bremsbeläge Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die		05 08 fallen
16 01 10* 16 01 11* 16 01 12	asbesthaltige Bremsbeläge Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	16 06	05 08 fallen Batterien und Akkumulatoren
16 01 10* 16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen Bremsflüssigkeiten	16 06 16 06 01*	05 08 fallen Batterien und Akkumulatoren Bleibatterien
16 01 10* 16 01 11* 16 01 12	asbesthaltige Bremsbeläge Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	16 06 01* 16 06 02*	05 08 fallen Batterien und Akkumulatoren Bleibatterien Ni-Cd-Batterien
16 01 10* 16 01 11* 16 01 12 16 01 13*	asbesthaltige Bremsbeläge Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen Bremsflüssigkeiten Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe ent- halten	16 06 01*	05 08 fallen Batterien und Akkumulatoren Bleibatterien Ni-Cd-Batterien Quecksilber enthaltende Batterien
16 01 10* 16 01 11* 16 01 12 16 01 13*	asbesthaltige Bremsbeläge Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen Bremsflüssigkeiten Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe ent-	16 06 01* 16 06 02*	05 08 fallen Batterien und Akkumulatoren Bleibatterien Ni-Cd-Batterien
16 01 10* 16 01 11* 16 01 12 16 01 13* 16 01 14*	asbesthaltige Bremsbeläge Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen Bremsflüssigkeiten Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe ent- halten	16 06 01* 16 06 02* 16 06 03*	05 08 fallen Batterien und Akkumulatoren Bleibatterien Ni-Cd-Batterien Quecksilber enthaltende Batterien

10.00.00*			""
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batteri-	47.04.07	fährliche Stoffe enthalten
10.07	en und Akkumulatoren	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke-
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und		ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
16 07 08*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	17 02	Holz, Glas und Kunststoff
16 07 08*	ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe ent-	17 02 01	Holz
10 07 09"	halten	17 02 01	Glas
16 07 99	Abfälle a. n. g.	17 02 02	Kunststoff
16 07 99	Gebrauchte Katalysatoren	17 02 03	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber,	17 02 04"	Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stof-
10 00 01	Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder		fe verunreinigt sind
	Platin enthalten (außer 16 08 07)	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhalti-
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche	17 03	ge Produkte
10 00 02	Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindun-	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	gen enthalten	17 03 01	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen,
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsme-	17 03 02	die unter 17 03 01 fallen
10 00 03	talle oder deren Verbindungen enthalten, a. n.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	g.	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozes-	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
10 00 04	sen (außer 16 08 07)	17 04 02	Aluminium
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäu-	17 04 03	Blei
10 00 03	re enthalten	17 04 04	Zink
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysato-	17 04 05	Eisen und Stahl
10 00 00	ren verwendet wurden	17 04 06	Zinn
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährli-	17 04 07	gemischte Metalle
10 00 07	che Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe
16 09	Oxidierende Stoffe	17 04 03	verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefähr-
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder	17 04 10	liche Stoffe enthalten
.0 00 02	Natriumdichromat	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1, 0 1 1 1	04 10 fallen
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunrei-
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Be-	••	nigten Standorten), Steine und Baggergut
	handlung	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe ent-
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche	17 00 00	halten
	Stoffe enthalten	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen,
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme der-		die unter 17 05 03 fallen
	jenigen, die unter 16 10 01 fallen	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das
	enthalten		unter 17 05 05 fällt
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjeni-	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	gen, die unter 16 10 03 fallen	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste		unter 17 05 07 fällt
	Materialien	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
	Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozes-	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen
	sen, die gefährliche Stoffe enthalten		Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,
	Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozes-		das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
	sen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
	11 01 fallen	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materi-	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährli-
	alien aus metallurgischen Prozessen, die ge-		che Stoffe verunreinigt sind
	fährliche Stoffe enthalten	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derje-
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien		nigen, die unter 17 08 01 fallen
	aus metallurgischen Prozessen mit Ausnah-	17 09	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
	me derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien		enthalten
	aus nichtmetallurgischen Prozessen, die ge-	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten
40.44.00	fährliche Stoffe enthalten		(z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-hal-
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien		tige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige
4=	aus nichtmetallurgischen Prozessen		Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensa-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aus-		toren)
47.64	hub von verunreinigten Standorten)	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (ein-
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		schließlich gemischte Abfälle), die gefährli-
17 01 01	Beton	17.00.04	che Stoffe enthalten
17 01 02	Ziegel	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus-
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge-	18	02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder
ı	beton, Ziegem, riiesen und Kerdinik, die ge-	10	Abialie aus dei Hullialillieul/IIIISCHEN Oder

	tierärztlichen Versorgung und Forschung	1 1	unter 19 01 15 fällt
	(ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthal-
	nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege		ten
	stammen)	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen,
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be-		die unter 19 01 17 fallen
	handlung oder Vorbeugung von Krankheiten	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
18 01 01	beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01	19 01 99 19 02	Abfälle a. n. g. Abfälle aus der physikalisch-chemischen Be-
10 01 01	03)	19 02	handlung von Abfällen (einschließlich Dech-
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blut-		romatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisa-
	beutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)		tion)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus
	aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 02 04*	nicht gefährlichen Abfällen bestehen vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen
18 01 04	Affidite an deren Sammlung und Entsorgung	19 02 04	gefährlichen Abfall enthalten
	aus infektionspräventiver Sicht keine beson-	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen
	deren Anforderungen gestellt werden (z. B.		Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg-	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen
10.01.00*	kleidung, Windeln)		Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 02 07*	unter 19 02 05 fallen Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die	19 02 07**	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche
10 01 07	unter 18 01 06 fallen	13 02 00	Stoffe enthalten
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stof-
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die		fe enthalten
10.01.10	unter 18 01 08 fallen	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen,
18 01 10* 18 02	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	19 02 11*	die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
10 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	19 02 11"	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe ent- halten
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnah-	19 02 99	Abfälle a. n. g.
	me derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle 44)
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisier-
	aus infektionspräventiver Sicht besonderen	40.00.05	te 55) Abfälle
18 02 03	Anforderungen gestellt werden	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 03 04 fallen
10 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine beson-	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
	deren Anforderungen gestellt werden	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen,
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen be-		die unter 19 03 06 fallen
	stehen oder solche enthalten	19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Vergla-
18 02 07*	unter 18 02 05 fallen zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 04 01	sung verglaste Abfälle
18 02 07	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die	19 04 01*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgas-
.00200	unter 18 02 07 fallen		behandlung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öf-	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
	fentlichen Abwasserbehandlungsanlagen	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
	sowie der Aufbereitung von Wasser für den	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von fes-
	menschlichen Gebrauch und Wasser für in- dustrielle Zwecke	19 05 01	ten Abfällen nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs-
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse	13 03 01	und ähnlichen Abfällen
	von Abfällen	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche ent-		und pflanzlichen Abfällen
10 01 0E V	fernt	19 05 03	nichtspezifikationsgerechter Kompost
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 05 99 19 06	Abfälle a. n. g.
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbe- handlung und andere wässrige flüssige Ab-	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
	fälle	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		von Siedlungsabfällen
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehand-	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben
10 01 11 V	lung	40.00.05	Behandlung von Siedlungsabfällen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit	19 06 06	von tierischen und pflanzlichen Abfällen Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben
10 01 12	Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fal-	10 00 00	Behandlung von tierischen und pflanzlichen
	len		Abfällen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-	19 07	Deponiesickerwasser
19 01 15*	ter 19 01 13 fällt Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 01 15"	Kesselstaub, der geranniche Stoffe enthalt Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjeni-
.5 5 . 10			= 5pointonon maddor fille madifallillo addjelli-

	gen, das unter 19 07 02 fällt	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.	19 11 99	Abfälle a. n. g.
	n. g.	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Ver-
19 08 02	Sandfangrückstände		dichten, Pelletieren) a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommu-	19 12 01	Papier und Pappe
	nalem Abwasser	19 12 02	Eisenmetalle
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte lonenaustau-	19 12 03	Nichteisenmetalle
	scherharze	19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regenerati-	19 12 05	Glas
10 00 07	on von lonenaustauschern	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membran-	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 19
13 00 00	_	19 12 07	12 06 fällt
10.00.00	systemen	10 12 00	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern,	19 12 08	Textilien
	die ausschließlich Speiseöle und -fette ent-	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
	halten	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmi-
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09		schungen) aus der mechanischen Behand-
	fallen		lung von Abfällen, die gefährliche Stoffe ent-
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung		halten
	von industriellem Abwasser, die gefährliche	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmi-
	Stoffe enthalten		schungen) aus der mechanischen Behand-
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung		lung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen,
	von industriellem Abwasser mit Ausnahme		die unter 19 12 11 fallen
	derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer		Grundwasser
	anderen Behandlung von industriellem Ab-	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden,
	wasser enthalten		die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden
	von industriellem Abwasser mit Ausnahme		mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01
	derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für	13 13 03	gefährliche Stoffe enthalten
13 03	den menschlichen Gebrauch oder industriel-	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit
	lem Brauchwasser	13 13 04	Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fal-
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Sieb-		len
19 09 01	rückstände	19 13 05*	
19 09 02		19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Grundwas-
	Schlämme aus der Wasserklärung Schlämme aus der Dekarbonatisierung	10 12 06	ser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 09 03		19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwas-
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		ser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte lonenaustau-	10 10 07*	05 fallen
10.00.00	scherharze	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Kon-
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regenerati-		zentrate aus der Sanierung von Grundwasser,
10.00.00	on von lonenaustauschern	10 10 00	die gefährliche Stoffe enthalten
19 09 99	Abfälle a. n. g.	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Kon-
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhalti-		zentrate aus der Sanierung von Grundwasser
	gen Abfällen		mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		fallen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähn-
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die ge-		liche gewerbliche und industrielle Abfälle
	fährliche Stoffe enthalten		sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließ-
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit		lich getrennt gesammelter Fraktionen
	Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fal-	20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15
	len		01)
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe ent-	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
	halten	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Fried-
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen,		hofsabfälle)
	die unter 19 10 05 fallen	20 02 02	Boden und Steine
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	20 03	Andere Siedlungsabfälle
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	20 03 02	Marktabfälle
19 11 02*	Säureteere	20 03 03	Straßenkehricht
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	20 03 04	Fäkalschlamm
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Ba-	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
	sen	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-		
.5 11 00	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-		I
	ten		
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-		
19 11 00	serhehandlung mit Ausnahme derienigen		

serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

Anlage 2 (zu § 13 Abs. 3)

Maximale Anliefermengen von Schadstoffen je Anliefe

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	maximale Anliefermenge je Anlieferer
20 01 13*	Lösemittel	5,0 I
20 01 14*	Säuren	1,0 l
20 01 15*	Laugen	1,0 I
20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 I
20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere	
	quecksilberhaltigen Abfälle	10 Stück
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter	
	20 01 25 fallen	10,0 l
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe	
	und Kunstharze, die gefährliche	
	Stoffe enthalten	5,0 I
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährlich	е
	Stoffe enthalten	5,0 I
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische	
	Arzneimittel	0,5 kg
20 01 33*	Batterie und Akkumulatoren,	
	die unter 16 06 01, 16 06 02 oder	•
	16 06 03 fallen, sowie gemischte)
	Batterien und Akkumulatoren,	
	die solche Batterien enthalten	30 Stück
	Kfz-Batterien	2 Stück

Anlage 3 (zu § 15 Abs. 8)

Regelvolumen für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/Platz/Bett	Behältervolu- men in Litern
a)	Krankenhäuser und Sanatorien, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrich- tungen	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
b)	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen u.ä.	bis 20 Betten	240
		je weitere 20 Betten	240
c)	Schulen, Kindertages- stätten	bis 50 Schüler/ Kinder	240
		je weitere 50 Schü- ler/Kinder	240
d)	Kasernen und sonst. militärische Einrichtun- gen, Einrichtungen des Strafvollzugs	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
e)	Flüchtlingsunterkünfte	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
f)	Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Kranken- kassen, Versicherungen, freiberufliche Unterneh- mungen u.ä.	bis 10 Beschäftigte	80

		je weitere 10 Be- schäftigte	80
g)	Restaurants und Gast- stätten, Imbisswagen- und -stände	bis 3 Beschäftigte	80
		je weitere 3 Be- schäftigte	80
h)	Einzel- und Großhandel	bis 5 Beschäftigte	80
		je weitere 5 Be- schäftigte	80
i)	Arztpraxen		80
j)	Industrie- und Hand- werksbetriebe, soweit nicht bereits aufgeführt	1 – 3 Beschäftigte	80
		4 – 50 Beschäftigte	240
		51 – 200 Beschäf- tigte	1.100
		über 200 Beschäf- tigte	2.200
k)	Campingplätze		1.100

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 Sächs-LKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Torgat 05.11.2021

Emanuel Landrat



Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 13.10.2021

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBI. I S. 1699), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2021 (BGBI. I S. 1145), §§ 2, 10 und 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBI. S. 187), § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBI. S. 722), Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S. 2232) folgende Abfallwirtschaftssatzung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung - AWS TO) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Anwendungsbereich
-----	-------------------

- § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

Abschnitt 2 – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 8 Getrenntsammlung
- § 9 Sperrmüll
- § 9 a Kunststoffabfälle
- § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle
- § 12 Papier und Pappe
- § 13 Schadstoffe
- § 14 Metallschrott
- § 15 Restabfälle
- § 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 17 Standplatz und Transportwege
- § 18 Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

- § 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
- § 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren
- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz mit Gebietsstand vom 31.07.2008 im Landkreis Nordsachsen (nachfolgend Landkreis genannt). Das Satzungsgebiet umfasst die Großen Kreisstädte Torgau und Oschatz, die Städte Belgern-Schildau, Dahlen, Dommitzsch, Mügeln und die Gemeinden Arzberg, Beilrode, Cavertitz, Dreiheide, Elsnig, Liebschützberg, Mockrehna, Naundorf, Trossin und Wermsdorf.
- (2) Abfälle i. S. dieser Satzung sind solche i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:

- 1. Vermeidung,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3. Recycling,
- Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung.
- (2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:
 - 1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
 - 2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
- 3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten da-

- rauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.
- (4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken i. S. von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei ist Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge siehe auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Landkreis führt die ihm überlassenen Abfälle in der Regel einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zu.
- (4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen.

§ 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten betreiben im Satzungsgebiet folgende öffentliche Abfallentsorgungsanlagen:
 - a) Betriebshof Torgau mit
 - · Abfallumladestation;
 - Kompostieranlage für biologisch abbaubare Abfälle Abfallschlüssel 20 02 01 ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub;
 - Wertstoffhof für Verpackungen aus Papier und Pappe (Abfallschlüsselnummer [ASN] 15 01 01), Verpackungen aus Kunststoff (15 01 02), Verpackungen aus Metall (15 01 04), Verbundverpackungen (15 01 05), gemischte Verpackungen (15 01 06), Verpackungen aus Glas (15 01 07), Papier und Pappe (20 01 01), Glas (20 01 02), Kunststoffe (20 01 39), Metall (20 01 40), Sperrmüll (20 03 07);
 - · kommunale Sammelstelle für Elektro- und

- Elektronikaltgeräte den Umfang der über die kommunale Sammelstelle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikaltgeräte regelt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG);
- Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen – der Umfang der über die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 2 dieser Satzung.
- b) Betriebshof Rechau/Zöschau mit
- · Abfallumladestation;
- Kompostieranlage für biologisch abbaubare Abfälle (ASN 20 02 01) ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub;
- Wertstoffhof für Verpackungen aus Papier und Pappe (ASN 15 01 01), Verpackungen aus Kunststoff (15 01 02), Verpackungen aus Metall (15 01 04), Verbundverpackungen (15 01 05), gemischte Verpackungen (15 01 06), Verpackungen aus Glas (15 01 07), Papier und Pappe (20 01 01), Glas (20 01 02), Kunststoffe (20 01 39), Metall (20 01 40), Sperrmüll (20 03 07);
- kommunale Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte – den Umfang der über die kommunale Sammelstelle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikaltgeräte regelt das ElektroG;
- Annahmestation für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen – der Umfang der über die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 2 dieser Satzung.
- c) Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie Metallschrott, die jährlich durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen haben die Anlieferer die Bestimmungen der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage einzuhalten. Die Anlieferer unterliegen den Weisungen des Anlagenpersonals.
- (3) Bei der Anlieferung von Abfällen übernimmt der Anlieferer die Gewähr dafür, dass er keine Abfälle anliefert, die der Landkreis von seiner Entsorgungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossenen hat. Der Anlieferer haftet unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben, soweit dies von ihm zu vertreten ist. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.
- (4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das KrWG und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.
- (5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anla-

genpersonal können nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (z. B. § 24 NachwV) zur Feststellung von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die vorgenannten Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte wie z. B. Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern als Anschlusspflichtige i. S. von Satz 1 gleich. Die Anschlusspflichtigen zeigen dem Landkreis den erstmaligen Anschluss zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 an. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind, soweit sie nicht selbst der Anschlusspflicht i. S. der vorgenannten Sätze unterfallen, verpflichtet, gegenüber dem Anschlusspflichtigen auf einen Anschluss des von ihnen genutzten Grundstücks im Hinblick auf die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung hinzuwirken.
- (2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über dessen Herkunfts- bzw. Anfallort zu geben.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.
- (5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle i. S. von § 2 Nr.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bü-

ros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, Vereine, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

§ 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 – 2 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht oder nicht mehr anfallen. Der Anschlusspflichtige hat dies dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Beim Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist, falls ein Genehmigungserfordernis besteht, zusammen mit dem Nachweis i. S. von Abs. 1 die Genehmigung der jeweiligen Anlage einzureichen.
- (3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behältergestellung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten als nicht zumutbar erweist. Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z. B. i. S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.
- (4) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung i. S. der Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,
 - (a) soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - (b) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
 - (c) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6

Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Städten und Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.
- (2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 9 Abs. 4 SächsKrWBodSchG verpflichtet, dem Landkreis die für die Heranziehung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (3) Informationen über die Verkaufsstellen von Restabfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Abfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 7

Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, es sei denn, sie werden dem Landkreis z. B. durch Einwurf in Restabfallbehälter so überlassen, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand innerhalb des vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtung entsorgt werden können.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach Maßgabe der §§ 9 – 15 dieser Satzung durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten im Hol- oder Bringsystem erfasst werden.
- (3) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind nach Art, Menge oder Beschaffenheit die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Sie können dem Landkreis auch nicht im Bringsystem an Containern, Anlagen oder Umladestationen übergeben werden.

Darüber hinaus sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus Schnee, Flüssigkeiten oder Eis oder Abfälle, die durch Luftbewegung verweht werden können und in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, sowie Abfälle und Abfallgemische, die den Grenzwert von HBCD von 1000 mg/kg erreichen oder überschreiten mangels technischer Entsorgungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugwracks und Kfz-Teilen aus anderen Herkunftsbereichen gilt ebenfalls ein Ausschluss nach der Beschaffenheit und Menge, es sei denn, es handelt sich um solche i. S. von § 20 Abs. 4 KrWG.

Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der nach § 20 Abs. 3 KrWG zuständigen Behörde. Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung ausschließen.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Abschnitt 2 – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8 Getrenntsammlung

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen i. S. von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 SächsStrG gewidmet sind
- (2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung nutzen zu können, sind im Gebiet des Landkreises angefallene Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere nach nachfolgenden Ziff. 1 bis 7 getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden folgende, der Überlassungspflicht i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG unterliegende Abfälle getrennt erfasst und anschließend verwertet oder beseitigt:
 - 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst.
 - 2. Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackG unterliegen, werden nach Maßgabe des § 9a im Bringsystem erfasst.
 - 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 10 im Hol- und Bringsystem und von Vertreibern im Bringsystem erfasst.
 - 4. Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 11 im Bringsystem erfasst.
 - 5. Papier und Pappe werden nach Maßgabe des § 12 im Hol- und Bringsystem erfasst.
 - 6. Gefährliche Abfälle nachfolgend Schadstoffe genannt aus privaten Haushaltungen, welche im Kapitel 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 im Bringsystem erfasst.
 - 7. Metallschrott aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 14 im Bringsystem erfasst.
- (3) Die verbleibenden Abfälle werden als Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 im Holsystem erfasst.
- (4) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, ständige Annahmestellen, Annahmezeiten, Abgabezeiträume sowie Sammelplätze werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll gemäß Abs. 2 aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

Die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallerzeuger auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau während der festgelegten Öffnungszeiten:

b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung per Abrufkarte 2-mal jährlich. Die Abrufkarte ist online über die Internetseite des beauftragten Entsorgungsunternehmens abrufbar oder aus dem Abfallkalender zu entnehmen.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten erfolgt die Anmeldung für die Sperrmüllsammlung im Holsystem über den Grundstückseigentümer/Verwalter für das gesamte Grundstück 2-mal jährlich.

(2) Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der gemäß Abs. 1 durch die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen entsorgt wird, gehören:

Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettroste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Leuchten, Spielzeug (welches aufgrund seiner Abmaße nicht über die Restabfallbehälter entsorgt werden kann), Gartenmöbel und geräte sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski) und Glasscheiben von Möbelstücken.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) entsorgt wird, gehören u. a. nicht:

Sperrmüll aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, Abfälle aus der Gebäudemodernisierung und -renovierung (z. B. Tapeten, Paneele, Wand- und Deckenplatten, Wärmedämmung, Türen, Fenster, Toiletten-, Waschbecken), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen), Metallschrott (einschl. Fahrräder), Teich- und Poolfolien, Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Lumpen, Schuhe), Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelungen sowie ehemaliger gewerblicher Tätigkeit, Pappe; Papier; Kartonagen sowie Verpackungen, die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll aus anderen Gebieten als dem Entsorgungsgebiet.

Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) ist von der öffentlichen Entsorgung gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ausgeschlossen. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Abfallbesitzer kostenpflichtig an den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau anliefern oder durch Dritte anliefern lassen.

- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen per Abrufkarte ist nur zulässig:
 - auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet,
 - frühestens ab 16:00 Uhr des der Abholung vorhergehenden Tages und
 - bis spätestens 6:00 Uhr am vereinbarten Abholtag.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschoss-

bebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten werden über das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer/ Verwalter Übergabeplätze unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Übergabeplätze können ebenfalls festgelegt werden, wenn die Sammlung nicht gefahrlos möglich ist, siehe § 16 Abs. 4.

Durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist Sperrmüll, der überwiegend aus Holz besteht, getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Verladung in das Sammelfahrzeug muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahrund schadlos möglich und im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2,00 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

§ 16 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

- (4) Die gebührenfreie Entsorgung von Sperrmüll gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ist auf haushaltsübliche Mengen (maximal 4,00 m³/Bereitstellung/Anlieferung) begrenzt. Bei Überschreitung kann der Landkreis Gebühren erheben. Haushaltsauflösungen sind von der gebührenfreien Entsorgung ausgeschlossen. Anlieferer gemäß Abs. 1 Buchstabe a) haben sich ge-
 - Anlieferer gemäß Abs. 1 Buchstabe a) haben sich gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen durch ein geeignetes Ausweisdokument als Einwohner des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz auszuweisen.
- (5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehören, können vom Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen. Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 3 genannt, bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abholung. In diesem Fall ist der Sperrmüll von den Abfallbesitzern unverzüglich zurückzunehmen.

§ 9a Kunststoffabfälle

- (1) Kunststoffabfälle (z. B. aus dem privaten Haushalts- und Gartenbereich), die nicht der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackG unterliegen, werden an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau getrennt von anderen Abfällen erfasst, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. Zu solchen Kunststoffabfällen zählen z. B. Fässer, Eimer, Tische, Stühle, Blumentöpfe, Komposter, Einkaufskisten, Schüsseln und Spielzeug.
- (2) Ausgeschlossen von der getrennten Erfassung nach Abs. 1 sind PVC-haltige Kunststoffabfälle, die bei Bauarbeiten und Renovierungen anfallen (z. B. Dachrinnen, Leitungsrohre, Fußbodenbeläge, Fenster) sowie Schläuche, Folien und Kunststoffabfälle, die mineralische Bestandteile (z. B. Keramik) enthalten.

§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden
 - a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Betriebshöfen Torgau und

Rechau/Zöschau während der festgelegten Öffnungszeiten:

b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen per Abrufkarte.

Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushaltungen des Gebietes des Landkreises, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung hat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Diese werden nach Abs. 1 Buchst. a) ausschließlich im Bringsystem erfasst.

- (2) Den Umfang der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gemäß Abs. 1 im Bring- oder Holsystem entsorgt werden, regelt das ElektroG. § 9 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, deren Annahme aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt sowie Gerätebauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien aus bereits zerlegten (ausgeschlachteten) Elektro- und Elektronikaltgeräten und Bauteile ohne eigenständige Funktion sind von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt das jeweilige Entsorgungsunternehmen ein entsprechendes Entgelt.

§ 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen, insbesondere von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie kompostierfähigen Nahrungs- und Küchenabfällen können diese Abfälle in Form der Eigenkompostierung verwerten. Der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Eigenkompostierung kommt ein Vorrang gegenüber der Verwertung durch den Landkreis zu. Dabei sind die Erzeuger und Besitzer verpflichtet, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG, insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, einzuhalten. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.
- (2) Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus privaten Haushaltungen, der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird auf den im Auftrag des Landkreises betriebenen
 - ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen,
 - zeitweiligen Sammelplätzen für Baum- und Heckenschnitt sowie
 - an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau erfasst.

Auf den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie zeitweiligen Sammelplätzen für Baum- und Heckenschnitt ist eine Anlieferung bis zu 2,00 m³ zulässig. Darüber hinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau anzuliefern. Kompostierfähige ungekochte Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen können auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau angeliefert werden.

(3) Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B.

- von gewerblich genutzten Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau kostenpflichtig erfasst. Eine Anlieferung auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.
- (4) Baum- und Heckenschnitt wird bis zu einem Durchmesser von 0,15 m und bis zu einer Länge von 2,00 m erfasst.
- (5) Die ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie deren Annahmezeiten und die zeitweiligen Sammelplätze für Baum- und Heckenschnitt und die dafür vorgesehenen Annahmezeiten bzw. Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Ablagerung von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

§ 12 Papier und Pappe

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind überlassungspflichtige Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw. 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern zu überlassen (Holsystem). Sie werden im Entsorgungsgebiet gemeinsam mit den Verpackungen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Papier, Pappe und Kartonagen erfasst.
- (2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig. Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur in Ausnahmefällen neben dem Behälter abgelagert werden, wenn durch einmaligen Mehranfall das Behältervolumen vorübergehend nicht ausreichend ist. Die maximale Menge dieser Nebenablagerung beschränkt sich auf 240 Liter. Diese sind gebündelt bereitzustellen.
- (3) Gewerbebetriebe und vergleichbare Anfallstellen i. S. des § 3 Abs. 11 VerpackG werden mit dem in Satz 2 geregelten Behältervolumen ausgestattet, wenn der Gewerbetrieb bzw. die vergleichbaren Anfallstellen an die öffentliche Abfallentsorgung mit dem Behältervolumen für Restabfälle gemäß § 15 Abs. 8 angeschlossen ist. In der Regel entspricht das Volumen des Papier-/Pappebehälters dem Volumen des Restabfallbehälters, maximal jedoch dem 3-fachen Volumen des Restabfallbehälters.
- (4) Für die Bereitstellung der für die Erfassung der in Abs. 1 genannten Abfälle vorgesehenen Behälter (Papier-/ Pappebehältern) gelten die Regelungen des § 15 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 bis letzter Satz und Abs. 6, 7 und 8 sowie die §§ 16 und 17 entsprechend, wobei die jeweiligen Ausführungen zum Behälteridentifikationssystem für die Papier-/ Pappebehälter nicht gelten.
- (5) Die 240-Liter-Papier-/Pappebehälter werden monatlich und die 1.100-Liter-Papier-/Pappebehälter in der Regel wöchentlich geleert. Die Entleerungstermine werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Papier- und Pappeabfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von Abs. 1 können auch an den Wertstoffhöfen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau angeliefert werden.

§ 13 Schadstoffe

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die in Kap. 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, (siehe Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlichen Abfälle i. S. von § 48 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu überlassen.
- (2) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau erfasst. Die Annahmezeiten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des jeweiligen Entsorgungsunternehmens bzw. in der Abfall-App bekannt gemacht.
- (3) Je Anlieferung können maximal die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden. Es wird empfohlen, Kfz-Batterien und Altöl nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (Batteriegesetz BattG, Altölverordnung AltölV) dem Handel bzw. den Werkstätten zu übergeben. Für Motoren- und Getriebeöl wird auf die Rücknahmepflicht von Verkaufs- und Werkstätten, die an Endverbraucher verkaufen i. S. von § 8 AltölV hingewiesen.

§ 14 Metallschrott

- (1) Auf den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen gemäß § 11 dieser Satzung sowie auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau werden Metallschrott und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall aus privaten Haushaltungen erfasst.
- (2) Der zur Anlieferung zugelassene Metallschrott umfasst Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche), Gebinde (Fässer, völlig entleert).
- (3) Metallschrott ist vor seiner Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.
- (4) Die Öffnungszeiten für die Annahme dieser Abfälle werden gemäß § 25 öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Ablagerung dieser Abfälle außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an den ständigen Annahmestellen ist unzulässig.

§ 15 Restabfälle

(1) Soweit Abfälle nach den §§ 9 – 14 nicht getrennt erfasst bzw. bereitgestellt und entsorgt werden, sind sie, falls sie als gemischte Siedlungsabfälle der Überlassungspflicht unterfallen und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, als Restabfall i. S. von § 8 Abs. 3 (im Folgenden: Restabfälle) in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind grundsätzlich nur in dem auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen. Nur beim vorübergehenden zusätzlichen Restabfallanfall (siehe Abs. 2 letzter Satz) dürfen daneben noch Abfallsäcke bzw. nur im Falle des § 15 a Abs. 1 dürfen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter eingesetzt werden.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Transponder (Chip) ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen.
 - Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen, können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 120-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Transponder befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestellung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst.

Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung auf/ an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig, es sei denn, die gemeinsame Behälternutzung wurde zugelassen.

Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (5) Die Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes ist nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

(6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	Zulässiges Füllge- wicht	Zulässiges Gesamt- gewicht (Füllge- wicht + Behälterei- gengewicht)
80-Liter- Restabfallsack	25 kg	25 kg
80-Liter- Restabfallbehälter	28 kg	35 kg
120-Liter- Restabfallbehälter	36 kg	47 kg
240-Liter- Restabfallbehälter	72 kg	86 kg
1.100-Liter- Restabfallbehälter	275 kg	340 kg (Kunststoffbehälter) 402 kg (Metallbehälter)

Ist das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen.

- (7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrhythmus und hygienischen Erfordernissen zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Anschlusspflichtige i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro auf dem Grundstück gemeldeter Person ein bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei 14-tägigem Abholrhythmus, mindestens aber einen gestellten 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.
- (8) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung haben mindestens einen 80-Liter-Restabfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem sie ihre Tätigkeit ausüben, zu nutzen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorhaltung eines jeweils für den Abfallanfall ausreichenden Volumens (mind. 80 Liter gemäß Satz 1) ermöglicht wird.

Im Regelfall wird in Abhängigkeit von der Mitarbeiteranzahl bzw. Bettenzahl das in Anlage 3 aufgeführte Volumen als ausreichend betrachtet. Unter Vorlage der vom Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu führenden Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist nachzuweisen, inwieweit dieses Regelvolumen unterbzw. überschritten wird. Liegt diese Dokumentation nicht vor bzw. werden die gemäß § 3 Absatz 1 GewAbfV geforderten Getrennthaltungspflichten nicht erfüllt, wird vom Landkreis das in Anlage 3 aufgeführte Volumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle gestellt.

- (9) Der Landkreis kann die anschluss- und benutzungspflichtige Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen, falls anderenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist.
- (10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrhythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren.

Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind.

Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen.

§ 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken

- (1) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis können Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke für die gemeinsame Überlassung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen Restabfallbehälter widerruflich gemeinschaftlich nutzen. Die jeweiligen Anschlusspflichtigen haben im Antrag einen Verantwortlichen, der auch Empfänger des Gebührenbescheides sein soll, zu benennen und zu versichern, dass sie gesamtschuldnerisch für Entleerungsgebühren haften.
- (2) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 für ein Grundstück, welches von einer privaten Haushaltung i. S. von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gleichzeitig genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), können Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden. Restabfallbehältergemeinschaften i. S. von Satz 1 sind nur zulässig, falls die Anschlusspflichtigen für die auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfälle das Grundstück selbst bewohnen und gleichzeitig Erzeuger und Besitzer der dort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind.
- (3) Würde durch die Bildung oder Aufrechterhaltung einer Restabfallbehältergemeinschaft i. S. von Abs. 1 oder 2 ein Missverhältnis zwischen bereitstehendem Restabfallbehältervolumen und Anzahl der angeschlossenen Mitglieder bzw. der Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Restabfallbehältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Restab-

fallbehältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Restabfallbehältergemeinschaft auflösen.

§ 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter

- (1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter bzw. 240 Liter und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 6.00 Uhr vom Anschlussund Benutzungspflichtigen oder dessen Beauftragtem an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/ Abholung bereitzustellen. Die vorgenannten Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter, die vom beauftragten Dritten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und entleert werden, werden anschließend auf den Standplatz zurückgebracht. Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichneter Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.
- (3) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung der Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsort. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsort entsprechend den Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsteilgebieten, in denen die Leerung der Restabfallbehälter oder sonstiger Abfallbehälter (Papier-/ Pappebehälter) durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 bekannt gemacht.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich (Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV 214-033) sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort. Sackgassen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.

- (5) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt worden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (6) Der Landkreis behält sich vor, je nach dem Einzelfall widerrechtliche Nebenablagerungen an den Bereitstellungsplätzen oder den Abholplätzen für 1.100-Liter-Behälter oder Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, als Restabfälle gebührenpflichtig einzusammeln bzw. einsammeln zu lassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen k\u00f6nnen bei zeitweilig erh\u00f6htem Abfallanfall gegen Geb\u00fchr speziell gekennzeichnete 120-Liter-Restabfalls\u00e4cke erwerben. Gef\u00fcllte Restabfalls\u00e4cke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbeh\u00e4ltern auf den Aufstellpl\u00e4tzen bereitzustellen.

§ 17

Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

- (1) Standplätze und Transportwege für Restabfallbehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze für Restabfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen für mehrere Grundstücke ist möglich.
- (2) Werden Restabfallbehälter vom beauftragten Dritten vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standplatz zurückgebracht, gilt hierfür:
 - 1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zur Fahrbahnkante oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; maximal ist eine Entfernung von 15 m zulässig. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.
 - 2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. Restabfallbehälter ab 1.100 Liter Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, sind die Restabfallbehälter durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
 - 3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.
 - 4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungsort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungsort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 18

Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

(1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:

1. Restabfallbehälter mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert bzw. abgeholt.

Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung des Anschlusspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Die Erklärung ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

Der Entleerungsrhythmus kann für den nächsten Monat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für die Neubzw. Abbestellung von 1.100- Liter-Restabfallbehältern.

- 3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Abrufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- 4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.
- 5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art und Menge der Abfälle anzuzeigen.
- (2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.
- (3) Die Tourenpläne für die Entleerungshäufigkeit und Termine der Restabfallbehälter werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz SächsStrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, wenn sie auf das Fahrzeug aufgeladen werden bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert wurden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20 An-, Um- und Abmeldepflichten

- (1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken i. S. von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmen- oder Einrichtungsbezeichnung und -anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz aus, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekannt gemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen

§ 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

- (1) Der Anschlusspflichtige i. S. von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

- Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme – mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23 Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Nordsachsen in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Abfallkalender, Abfall-App) bzw. auf der Website des vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de) veröffentlicht werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 des SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung
 - 1. entgegen § 4 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung nicht einhält und den Weisungen des Anlagenpersonals nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 5 auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals keine, nicht vollständige

- oder falsche Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle macht,
- 3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 als Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes oder als sonstiger Anschlusspflichtiger im Hinblick auf ein derartiges Grundstück gemäß Satz 3, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder keine rechtzeitige Meldung i. S. von § 5 Abs. 1 (Anschlusszwang) vornimmt,
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 vorletzter Satz als Anschlusspflichtiger dem Landkreis den erstmaligen Anschluss nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 anzeigt,
- 5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die der Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG unterfallen, der Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlässt,
- 6. entgegen § 5 a Abs. 1 letzter Satz als Anschlussund Benutzungspflichtiger gegenüber dem Landkreis falsche Tatsachen vorträgt, um einen Wegfall der Anschluss- und/ oder Benutzungspflicht zu erwirken,
- 7. entgegen § 7 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,
- 8. entgegen § 7 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
- 9. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Entsorgung an den hierfür im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen (§ 4 dieser Satzung) anliefert oder zu übergeben versucht, die von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen sind.
- 10. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Anschlussoder Benutzungspflichtiger für die getrennt vom Landkreis entweder im Hol- oder Bringsystem erfassten, in § 8 Abs. 2 genannten Abfallarten die dort aufgeführten Entsorgungssysteme nicht nutzt,
- 11. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) zur Abfuhr bereitstellt,
- 12. entgegen § 9 Abs. 3 Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder außerhalb der dort festgelegten Zeiten bereitstellt,
- 13. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen anliefert,
- 14. entgegen § 11 Abs. 6 Baum- und Heckenschnitt. Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Zeiträume und Anlagen dem Landkreis überlässt,
- 15. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Restabfälle nicht in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen des § 15 bereitstellt,

16. entgegen § 15 Abs. 5 Restabfallbehälter überfüllt,	Abfall- schlüssel	Abfallbaraiabarra
den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glü- hende Abfälle in die Restabfallbehälter verbringt,	oniussei	Abfallbezeichnung Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und
17. entgegen § 15 Abs. 6 Restabfallbehälter so befüllt,		Gewinnen sowie bei der physikalischen
dass sie die dort genannten zulässigen Füllgewichte für		und chemischen Behandlung von Boden- schätzen entstehen
die jeweiligen Restabfallbehälter (einschließlich Restabfallbeak) übersehreiten	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
abfallsack) überschreiten,	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen
18. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 als Anschlusspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Behälter nach der Lee-	01 01 02	Bodenschätzen Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhalti-
rung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz	010102	gen Bodenschätzen
auf das Grundstück zurückgestellt werden,	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemi-
19. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 4 als Anschlusspflichtiger		schen Verarbeitung von metallhaltigen Bo- denschätzen
oder von ihm Beauftragter Standplätze oder Transport-	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus
wege nicht sauber sowie schnee- und eisfrei hält bzw. bei Glätte die Wege nicht abstumpft,		der Verarbeitung von sulfidischem Erz
20. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle neben Abfallbehältern	01 03 04*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefähr-
sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 SächsStrG	01 03 06	liche Stoffe enthalten Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme der-
sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen bereitstellt,		jenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
obwohl es nach dieser Satzung nicht gesondert zuge- lassen ist,	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Ab-
,		fälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschät-
21. entgegen § 19 Abs. 2 als Unbefugter bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt,		zen
22. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 seinen An-, Um- und	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnah-
Abmeldepflichten gegenüber dem beauftragten Dritten	01 03 09	me derjenigen, die unter 01 03 07 fallen Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstel-
nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilun-	0.0000	lung mit Ausnahme von Rotschlamm, der un-
gen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,	04 00 407	ter 01 03 07 fällt
	01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Aus-
23. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, auf dem überlassungspflich-		nahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
tige Abfälle anfallen können, das Aufstellen der zur	01 03 99	Abfälle a. n. g.
Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetall-
das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsam- melns und zur Überwachung der Getrennthaltung und		haltigen Bodenschätzen
Verwertung von Abfällen nicht duldet,	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus
24. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des		der physikalischen und chemischen Weiter- verarbeitung von nichtmetallhaltigen Boden-
Landkreises und den beauftragten Dritten keinen un-		schätzen
gehinderten Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Aus-
der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen ge-	01 04 09	nahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle von Sand und Ton
währleistet, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnah-
von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.		me derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 22 Abs. 2 SächsKrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter
Euro geahndet werden.		01 04 07 fallen
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle
§ 27		aus der Wäsche und Reinigung von Boden- schätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter
Inkrafttreten und Außerkrafttreten		01 04 07 und 01 04 11 fallen
Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit
tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Be-	01 04 99	Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle a. n. g.
seitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Land- kreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
Oschatz – AWS TO) vom 1. Oktober 2014, zuletzt geändert	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserboh-
am 4. Dezember 2019 außer Kraft.	01 05 05*	rungen ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die
Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3)	04.0= :=	gefährliche Stoffe enthalten
(20 5 1 Abs. 5)	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und
Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen aus anderen		01 05 06 fallen
Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge oder Beschaffenheit	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
and menge oder beschallenter		mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgen-	01 05 99	Abfälle a.n. g
de Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau,
mausmanungen ausgeschlossen.		Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und

	Fischerei sowie der Herstellung und Verar-		und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee,
	beitung von Nahrungsmitteln		Tee und Kakao)
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fische-	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und me- chanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
	rei	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvor-	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
	gängen	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		Stoffe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02.07.00	serbehandlung
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh),	02 07 99 03	Abfälle a. n. g Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Her-
	Abwässer, getrennt gesammelt und extern	03	stellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Pa-
	behandelt		pier und Pappe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Her-
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirt-		stellung von Platten und Möbeln
	schaft, die gefährliche Stoffe enthalten	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirt-	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Span-
	schaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		platten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 10	Metallabfälle	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Span-
02 01 10	Abfälle a. n. g.	000100	platten und Furniere mit Ausnahme derjeni-
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung		gen, die unter 03 01 04 fallen
	von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmit-	03 01 99	Abfälle a. n. g.
	teln tierischen Ursprungs	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvor-	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
00 00 00	gängen	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	03 02 03* 03 02 04*	metallorganische Holzschutzmittel
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	03 02 04"	anorganische Holzschutzmittel andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stof-
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	03 02 03	fe enthalten
02 02 0 .	serbehandlung	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
02 02 99	Abfälle a. n. g.	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung		von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
	von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Ka-	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
	kao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konser-	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von
	venherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fer-	03 03 05	Kochlaugen) Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
	mentierung von Melasse	03 03 03	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auf-
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-,		lösung von Papier- und Pappabfällen
	Zentrifugier- und Abtrennprozessen	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		Pappe für das Recycling
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	03 03 09	Kalkschlammabfälle
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugs-
02 03 05	Stoffe		schlämme aus der mechanischen Abtren-
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung	03 03 11	nung Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
02 03 99	Abfälle a. n. g.	00 00 11	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		die unter 03 03 10 fallen
02 04 01	Rübenerde	03 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbo-	04	Abfall aus der Leder-, Pelz- und Textilindust-
00.04.00	natschlamm	04.04	rie
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung	04 01 04 01 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie Fleischabschabungen und Häuteabfälle
02 04 99	Abfälle a. n. g.	04 01 01	geäschertes Leimleder
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete		flüssige Phase
	Stoffe	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
	serbehandlung	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus
02 05 99	Abfälle a. n. g.	04.04.07	der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete	04 01 08	betriebseigenen Abwasserbehandlung chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder
02 00 0 1	Stoffe	070100	(Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	04 01 99	Abfälle a. n. g
	serbehandlung	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
02 06 99	Abfälle a. n. g.	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnier-
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen		te Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fet-	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
	te, Wachse)	06 02 05*	andere Basen
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lö-	06 02 99	Abfälle a. n. g.
04 02 14	sungsmittel enthalten	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen
04.00.45		00 03	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derje-	0000444	und Metalloxiden
	nigen, die unter 04 02 14 fallen	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthal-
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche		ten
	Stoffe enthalten	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme der-		enthalten
0.02.17	jenigen, die unter 04 02 16 fallen	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme der-
04.02.10*		00 03 14	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	00.00.457	jenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
	ten	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-		unter 06 03 15 fallen
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	06 03 99	Abfälle a. n. g.
	die unter 04 02 19 fallen	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjeni-
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		gen, die unter 06 03 fallen
		06.04.02*	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
04 02 99	Abfälle a. n. g.	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreini-	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
	gung und Kohlepyrolyse	06 04 99	Abfälle a. n. g.
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
05 01 02*	Entsalzungsschlämme		serbehandlung
05 01 02*	Bodenschlämme aus Tanks	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
		00 05 02"	
05 01 04*	saure Alkylschlämme		serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
05 01 05*	verschüttetes OI		ten
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	und Instandhaltung		serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
05 01 07*	Säureteere		die unter 06 05 02 fallen
05 01 08*	andere Teere	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Che-
05 01 08		00 00	
05 01 09"	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-		mikalien, aus Schwefelchemie und Entschwe-
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-		felungsprozessen
	ten	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjeni-
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,		gen, die unter 06 06 02 fallen
	die unter 05 01 09 fallen	06 06 99	Abfälle a. n. g.
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Ba-	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der
03 01 11		0007	Halogenchemie
05 04 40*	sen	00 07 01*	
05 01 12*	säurehaltige Öle	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbe-	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
	reitung	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	06 07 99	Abfälle a. n. g.
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwe-	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Silizium-
00 01 10	felung		verbindungen
05 01 17		00.00.00*	
05 01 17	Bitumen	06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten-
05 01 99	Abfälle a. n. g.		de
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	06 08 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01*	Säureteere	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Che-
05 06 03*	andere Teere		mikalien aus der Phosphorchemie
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
05 06 99	Abfälle a. n. g.	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die ge-
	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	00 03 03	fährliche Stoffe enthalten
05 07	Apidile dus ciuqasieiiiiquiiq uiiu -tialispoit		lanniche Stone enmanen
0F 07 04×		00 00 04	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Aus-
05 07 01* 05 07 02		06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
	quecksilberhaltige Abfälle	06 09 04 06 09 99	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Aus-
05 07 02	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g.		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Aus- nahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g.
05 07 02 05 07 99	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozes -	06 09 99	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Aus- nahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Che-
05 07 02 05 07 99 06	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozes- sen	06 09 99	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der
05 07 02 05 07 99	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozes- sen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb	06 09 99 06 10	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
05 07 02 05 07 99 06 06 01	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozes- sen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	06 09 99 06 10	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01*	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g.
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02*	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure	06 09 99 06 10	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorgani-
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01*	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure Flusssäure	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02*	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorgani-
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02* 06 01 03*	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure Flusssäure Phosphorsäure und phosphorige Säure	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99 06 11	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Ti-
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02* 06 01 03* 06 01 04* 06 01 05*	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure Flusssäure Phosphorsäure und phosphorige Säure Salpetersäure und salpetrige Säure	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99 06 11 06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02* 06 01 03* 06 01 04* 06 01 05* 06 01 06*	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure Flusssäure Phosphorsäure und phosphorige Säure Salpetersäure und salpetrige Säure andere Säuren	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99 06 11 06 11 01 06 11 99	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung Abfälle a. n. g.
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02* 06 01 03* 06 01 04* 06 01 05* 06 01 06* 06 01 99	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure Flusssäure Phosphorsäure und phosphorige Säure Salpetersäure und salpetrige Säure andere Säuren Abfälle a. n. g.	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99 06 11 06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganischen chemischen Pro-
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02* 06 01 03* 06 01 04* 06 01 05* 06 01 06* 06 01 99 06 02	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure Flusssäure Phosphorsäure und phosphorige Säure Salpetersäure und salpetrige Säure andere Säuren Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von Basen	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99 06 11 06 11 01 06 11 99 06 13	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02* 06 01 03* 06 01 04* 06 01 05* 06 01 06* 06 01 99 06 02 06 02 01*	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure Flusssäure Phosphorsäure und phosphorige Säure Salpetersäure und salpetrige Säure andere Säuren Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von Basen Calciumhydroxid	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99 06 11 06 11 01 06 11 99	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g. anorganische Pflanzenschutzmittel, Holz-
05 07 02 05 07 99 06 06 01 06 01 01* 06 01 02* 06 01 03* 06 01 04* 06 01 05* 06 01 06* 06 01 99 06 02	quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren Schwefelsäure und schweflige Säure Salzsäure Flusssäure Phosphorsäure und phosphorige Säure Salpetersäure und salpetrige Säure andere Säuren Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von Basen	06 09 99 06 10 06 10 02* 06 10 99 06 11 06 11 01 06 11 99 06 13	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung Abfälle a. n. g. Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.

06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		rückstände
06 13 03	Industrieruß	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		de
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-
06 13 99 07	Abfälle a. n. g.	07 03 10*	saugmaterialien
07 07 01	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb	07 03 10"	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma- terialien
07 01	und Anwendung (HZVA) organischer Grund-	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	chemikalien	07 03 11	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-		ten
0, 0.0.	gen	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-	0, 00 12	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
	keiten und Mutterlaugen		die unter 07 03 11 fallen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-	07 03 99	Abfälle a. n. g.
	keiten und Mutterlaugen	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzen-
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-		schutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09),
	rückstände		Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-		Bioziden
	de	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-		gen
07.04.40*	saugmaterialien	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-	07.04.04*	keiten und Mutterlaugen
07 01 11*	terialien	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	07 04 07*	keiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillations-
	ten	07 04 07	rückstände
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-
07 01 12	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	07 04 00	de
	die unter 07 01 11 fallen	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-
07 01 99	Abfälle a. n. g.		saugmaterialien
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, syntheti-	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-
	schem Gummi und Kunstfasern		terialien
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	gen		serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-		ten
	keiten und Mutterlaugen	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-		serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
	keiten und Mutterlaugen		die unter 07 04 11 fallen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07.00.00*	rückstände	07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 02 09*	de halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-
07 02 09	saugmaterialien	07 05 03*	gen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-	07 03 03	keiten und Mutterlaugen
07 02 10	terialien	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	0,000.	keiten und Mutterlaugen
0. 02	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-
	ten		rückstände
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,		de
	die unter 07 02 11 fallen	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-
07 02 13	Kunststoffabfälle		saugmaterialien
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-
	Stoffe enthalten		terialien
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme der-	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	jenigen, die unter 07 02 14 fallen		serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	07.05.40	ten
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
07.02.00	16 genannten		serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
07 02 99 07 03	Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von organischen Farbstof-	07 05 13*	die unter 07 05 11 fallen
07 03	fen und Pigmenten (außer 06 11)	07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die
	ren una riginenten (ausei 00 11)	07 05 14	unter 07 05 13 fallen
07 N3 N1*			
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	07 05 99	
	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 99 07 06	Abfälle a. n. g
07 03 01* 07 03 03*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-	07 05 99 07 06	Abfälle a. n. g Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen,
	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	1	Abfälle a. n. g Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln
07 03 03*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-	1	Abfälle a. n. g Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen,
07 03 03*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssig-	07 06	Abfälle a. n. g Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder La-
	keiten und Mutterlaugen		cke mit organischen Lösemitteln oder ande-
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-		ren gefährlichen Stoffen enthalten
	keiten und Mutterlaugen	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder La-
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-		cke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die
	rückstände		unter 08 01 19 fallen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän-	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
	de	08 01 99	Abfälle a. n. g.
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen
	saugmaterialien		(einschließlich keramischer Werkstoffe)
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
"	terialien	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werk-
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-		stoffe enthalten
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische
07 06 12	ten	08 02 99	Werkstoffe enthalten Abfälle a. n. g.
07 00 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	08 02 99	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
	die unter 07 06 11 fallen	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthal-
07 06 99	Abfälle a. n. g.	08 03 07	ten
07 00 33	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben
07 07	Chemikalien a. n. g.	00 00 00	enthalten
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe
	gen		enthalten
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjeni-
	keiten und Mutterlaugen		gen, die unter 08 03 12 fallen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig-	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe
	keiten und Mutterlaugen		enthalten
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derje-
07.07.00*	rückstände	00 00 10*	nigen, die unter 08 03 14 fallen
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstän- de	08 03 16* 08 03 17*	Abfälle von Ätzlösungen Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-	08 03 17	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die
07 07 03	saugmaterialien	00 03 10	unter 08 03 17 fallen
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugma-	08 03 19*	Dispersionsöl
	terialien	08 03 99	Abfälle a. n. g.
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dicht-
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-		massen (einschließlich wasserabweisender
	ten		Materialien)
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die orga-
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,		nische Lösemittel oder andere gefährliche
07.07.00	die unter 07 07 11 fallen	00.04.10	Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Aus-
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Far- ben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen	08 04 11*	nahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen klebstoff- und dichtmassenhaltige Schläm-
	und Druckfarben	00 04 11	me, die organische Lösemittel oder andere
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben		gefährliche Stoffe enthalten
	und Lacken	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Löse-		mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11
	mittel oder andere gefährliche Stoffe enthal-		fallen
	ten	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjeni-		Dichtmassen mit organischen Lösemitteln
	gen, die unter 08 01 11 fallen		oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lö-	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder
	semittel oder andere gefährliche Stoffe ent- halten		Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derje- nigen, die unter 08 04 13 fallen
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme der-	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder
00 01 14	jenigen, die unter 08 01 13 fallen	00 04 13	Dichtmassen mit organischen Lösemitteln
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke		oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	mit organischen Lösemitteln oder anderen	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder
	gefährlichen Stoffen enthalten		Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derje-
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke		nigen, die unter 08 04 15 fallen
	enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die un-	08 04 17*	Harzöle
	ter 08 01 15 fallen	08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung,	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
	die organische Lösemittel oder andere ge-	08 05 01*	Isocyanatabfälle
08 01 18	fährliche Stoffe enthalten Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung	09 09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie Abfälle aus der fotografischen Industrie
		U2 U I	Autaile aus del 10100fallschen Industrie
00 01 10			
00 01 10	mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Was- serbasis

09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf	10 01 99	Abfälle a. n. g.
	Wasserbasis	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
09 01 04*	Fixierbäder	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen		gefährliche Stoffe enthalten
	Behandlung fotografischer Abfälle	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Aus-
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber		nahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
	oder Silberverbindungen enthalten	10 02 10	Walzzunder
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Sil-	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-
	ber und keine Silberverbindungen enthalten	100010	lung
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06		Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fal-
00 01 12	01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10 02 13*	len
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme	10 02 13"	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
09 01 13*	derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10 02 14	behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebsei- genen Silberrückgewinnung mit Ausnahme	10 02 14	behandlung mit Ausnahme derjenigen, die
	derjenigen, die unter 09 01 06 fallen		unter 10 02 13 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 02 13	Abfälle a. n. g.
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Ver-	10 02 33	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Me-
10 01	brennungsanlagen (außer 19)	10 00	tallurgie
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kes-	10 03 02	Anodenschrott
	selstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der-	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
	unter 10 01 04 fällt	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
	mit (unbehandeltem) Holz	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kon-
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		takt mit Wasser entzündliche Gase in gefähr-
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der		licher Menge abgibt
	Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der		unter 10 03 15 fällt
	Rauchgasentschwefelung in Form von	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstel-
	Schlämmen		lung
10 01 09*	Schwefelsäure	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Koh-
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe		lenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjeni-
	verwendeten Kohlenwasserstoffen		gen, die unter 10 03 17 fallen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kes-	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	selstaub aus der Abfallmitverbrennung, die	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub,
10 01 15	gefährliche Stoffe enthalten	10.00.01*	der unter 10 03 19 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kes-	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Ku-
	selstaub aus der Abfallmitverbrennung mit		gelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe ent-
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 03 22	halten Teilchen und Staub (einschließlich Kugel-
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung,	10 03 22	mühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die
10 01 10	die gefährliche Stoffe enthalten		unter 10 03 21 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die
10 01 17	mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16	10 00 20	gefährliche Stoffe enthalten
	fallen	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die ge-		Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fal-
	fährliche Stoffe enthalten		len
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Aus-	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
	nahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01		behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 und 10 01 18 fallen	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-		behandlung mit Ausnahme derjenigen, die
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-		unter 10 03 25 fallen
	ten	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-		lung
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit
	die unter 10 01 20 fallen		Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fal-
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung,		len
	die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung		Behandlung von Salzschlacken und schwar-
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22		zen Krätzen
	fallen	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschla-
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		cken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung	40.00.00	derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
40.04.00	von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 04 01*			
	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-		in gefährlicher Menge abgeben
	schmelze)	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derje-
10 04 03*	Calciumarsenat	10 00 11	nigen, die unter 10 08 10 fallen
	Filterstaub	10.00.10*	
10 04 04*		10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstel-
10 04 05*	andere Teilchen und Staub		lung
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anoden-
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-		herstellung mit Ausnahme derjenigen, die
	behandlung		unter 10 08 12 fallen
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-	10 08 14	Anodenschrott
10 04 03	<u> </u>	10 08 15*	
40.04.40	lung		Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fal-		ter 10 08 15 fällt
	len	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
10 04 99	Abfälle a. n. g.		behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 00 10	
			behandlung mit Ausnahme derjenigen, die
10 05 03*	Filterstaub		unter 10 08 17 fallen
10 05 04	andere Teilchen und Staub	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		lung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit
	behandlung		Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fal-
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-		len
10 05 06"	<u> </u>	40.00.00	
	lung	10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fal-	10 09 03	Ofenschlacke
	len	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind		und -sande vor dem Gießen
10 03 10	oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit
		10 09 00	
	in gefährlicher Menge abgeben		Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fal-
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derje-		len
	nigen, die unter 10 05 10 fallen	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen
10 05 99	Abfälle a. n. g.		und -sande nach dem Gießen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallur-	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 00		10 03 00	
40.00.04	gie		mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		fallen
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	schmelze)	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-
10 06 03*	Filterstaub		ter 10 09 09 fällt
10 06 04	andere Teilchen und Staub	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe ent-
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 00 11	halten
		10 00 10	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter
	behandlung		10 09 11 fallen
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche
	lung		Stoffe enthalten
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit	10 09 14	
10 00 10			Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme der-
	Augnohmo dorionidon, dio untor 10 06 00 tal	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme der-
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fal-		jenigen, die unter 10 09 13 fallen
	len	10 09 15*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die
10 06 99	len Abfälle a. n. g.		jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 99 10 07	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold-		jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die
	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold-	10 09 15*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit
10 07	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	10 09 15*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal-
10 07 10 07 01	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 15* 10 09 16	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 07	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-	10 09 15* 10 09 16 10 09 99	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g.
10 07 10 07 01 10 07 02	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze)	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke
10 07 10 07 01 10 07 02	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze)	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen mit
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand-	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal-
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07*	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05* 10 10 06	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07*	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05* 10 10 06	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07*	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05* 10 10 06	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07* 10 07 08	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal- len	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05* 10 10 06	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07* 10 07 08	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal- len Abfälle a. n. g.	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05* 10 10 06	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07* 10 07 08	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisen-	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05* 10 10 07* 10 10 08	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07* 10 07 08 10 07 99 10 08	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisen- metallurgie	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 05* 10 10 07* 10 10 08 10 10 09*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07* 10 07 08 10 07 99 10 08 10 08 04	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisen- metallurgie Teilchen und Staub	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 03 10 10 05* 10 10 07* 10 10 08	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07* 10 07 08 10 07 99 10 08	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisen- metallurgie	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 05* 10 10 07* 10 10 08 10 10 09*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07* 10 07 08 10 07 99 10 08 10 08 04	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisen- metallurgie Teilchen und Staub	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 05* 10 10 07* 10 10 08 10 10 09*	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un- ter 10 10 09 fällt
10 07 10 07 01 10 07 02 10 07 03 10 07 04 10 07 05 10 07 07* 10 07 08 10 07 99 10 08 10 08 04 10 08 08*	len Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisen- metallurgie Teilchen und Staub Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 15* 10 09 16 10 09 99 10 10 10 10 05* 10 10 07* 10 10 08 10 10 09* 10 10 10	jenigen, die unter 10 09 13 fallen Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fal- len Abfälle a. n. g. Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fal- len gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-

10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter		sen
	10 10 11 fallen	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisie-
	Stoffe enthalten		rung von Branntkalk
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme der-	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13
	jenigen, die unter 10 10 13 fallen		13)
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-
	gefährliche Stoffe enthalten		behandlung
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fal-		Asbestzement
	len	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestze-
10 10 99	Abfälle a. n. g.		ment mit Ausnahme derjenigen, die unter 10
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und		13 09 fallen
	Glaserzeugnissen	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbund-
10 11 03	Glasfaserabfall		stoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derje-
10 11 05	Teilchen und Staub		nigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die
10 11 03	dem Schmelzen	10 10 12	gefährliche Stoffe enthalten
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Aus-	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit
10 11 10	_	10 13 13	
10 11 11*	nahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fal-
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub,	10 10 14	len
	die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektro-	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
40.44.40	nenstrahlröhren)	10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der un-	10 14	Abfälle aus Krematorien
	ter 10 11 11 fällt	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreini-
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die ge-		gung
	fährliche Stoffe enthalten	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbear-
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit		beitung und Beschichtung von Metallen und
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fal-		anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrome-
	len		tallurgie
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbe-
	gefährliche Stoffe enthalten		arbeitung und Beschichtung von Metallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit		und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Ver-
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fal-		zinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkali-
	len		sches Entfetten und Anodisierung)
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	11 01 05*	saure Beizlösungen
	behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 06*	Säuren a. n. g.
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
	behandlung mit Ausnahme derjenigen, die	11 01 08*	Phosphatierschlämme
	unter 10 11 17 fallen	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwas-		Stoffe enthalten
10 11 13	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme
	ten	11 01 10	derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwas-	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche
10 11 20	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	'''	Stoffe enthalten
	die unter 10 11 19 fallen	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme
10 11 99		110112	
	Abfälle a. n. g.	11 01 13*	derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramiker-	110113"	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche
	zeugnissen und keramischen Baustoffen wie	110114	Stoffe enthalten
10 10 01	Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	44.04.45*	derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
10 12 03	Teilchen und Staub	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransyste-
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas-		men oder lonenaustauschsystemen, die ge-
40.40.00	behandlung		fährliche Stoffe enthalten
10 12 06	verworfene Formen	11 01 16	gesättigte oder verbrauchte lonenaustau-
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln,		scherharze
	Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthal-
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die		ten
	gefährliche Stoffe enthalten	11 01 99	Abfälle a. n. g.
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydro-
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fal-		metallurgie
	len	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		(einschließlich Jarosit, Goethit)
	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für
10 12 12			
10 12 12	unter 10 12 11 fallen		wässrige elektrolytische Prozesse
10 12 12 10 12 13		11 02 05*	wässrige elektrolytische Prozesse Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrome-
	unter 10 12 11 fallen	11 02 05*	
	unter 10 12 11 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	11 02 05* 11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrome-
10 12 13	unter 10 12 11 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrome- tallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 13 10 12 99	unter 10 12 11 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung Abfälle a. n. g.		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrome- tallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrome-

11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthal-	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
	ten	13 01 13*	andere Hydrauliköle
11 02 99	Abfälle a. n. g.	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozes-		Schmierölen
	sen	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	10 02 0 1	Schmieröle auf Mineralölbasis
11 03 02*	andere Abfälle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Ver-	10 02 00	Schmieröle auf Mineralölbasis
1105	zinkung	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und
11 05 01	Hartzink	13 02 00	Schmieröle
11 05 01	Zinkasche	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Ge-
11 05 02		13 02 07	triebe- und Schmieröle
	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	12.02.00¥	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmier-
11 05 99	Abfälle a. n. g.	10.00	öle
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungs-
	Formgebung sowie der physikalischen und	40.00.04*	ölen
	mechanischen Oberflächenbearbeitung von	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB
10.01	Metallen und Kunststoffen	40.00.00	enthalten
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungs-
	Formgebung sowie der physikalischen und		öle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjeni-
	mechanischen Oberflächenbearbeitung von		gen, die unter 13 03 01 fallen
	Metallen und Kunststoffen	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertra-
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		gungsöle auf Mineralölbasis
12 01 02	Eisenstaub und -teile	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertra-
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		gungsöle
12 01 04	NE-Metallstaub und –teilchen	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wär-
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		meübertragungsöle
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineral-	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	ölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 04	Bilgenöle
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralöl-	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
	basis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
	-lösungen	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/
	-lösungen		Wasserabscheidern
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfall-	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	bezeichnungsschlüssel	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 13	Schweißabfälle	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stof-	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und
	fe enthalten		Öl-/Wasserabscheidern
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derje-	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
	nigen, die unter 12 01 14 fallen	13 07 01*	Heizöl und Diesel
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe ent-	13 07 02*	Benzin
	halten	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjeni-	13 08	Ölabfälle a. n. g.
	gen, die unter 12 01 16 fallen	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und	13 08 02*	andere Emulsionen
	Läppschlämme)	13 08 99*	Abfälle a. n. g.
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühl-
12 01 10*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die ge-		mitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
0. 20	fährliche Stoffe enthalten	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühl-
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Aus-		mitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibga-
12 01 21	nahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		sen
12 01 99	Abfälle a. n. g.	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-
12 01 33	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung	14 00 01	FKW
12 00	(außer 11)	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemit-
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	14 00 02	telgemische
	Abfälle aus der Dampfentfettung	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
12 03 02* 13		14 06 03**	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brenn- stoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die	14 00 04"	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenier- te Lösemittel enthalten
		14 06 05*	
12.01	unter 05, 12 und 19 fallen)	14 00 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lö-
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	15	semittel enthalten
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wisch-
13 01 04*	chlorierte Emulsionen		tücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	15.04	(a. n. g)
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt ge-
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölba-	15 04 04	sammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
40.04.44	sis	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03	Verpackungen aus Holz	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjeni-
15 01 04	Verpackungen aus Metall	40.00.45*	gen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
15 01 05	Verbundverpackungen	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährli-
15 01 06	gemischte Verpackungen		che Bestandteile
15 01 07	Verpackungen aus Glas	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestand-
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		teile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher		02 15 fallen
	Stoffe enthalten oder-durch gefährliche Stof-	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
	fe verunreinigt sind - soweit sie nicht über	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe
	das Schadstoffmobil entsorgt werden		enthalten
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährli-	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjeni-
	che feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthal-		gen, die unter 16 03 03 fallen
	ten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe ent-
15.00		10 03 05	halten
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher	10.00.00	
45 00 00*	und Schutzkleidung	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjeni-
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich	400007	gen, die unter 16 03 05 fallen
	Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzklei-	16 03 07*	metallisches Quecksilber
	dung, die durch gefährliche Stoffe verunrei-	16 04	Explosivabfälle
	nigt sind	16 04 01*	Munition
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
	und Schutzkleidung mit Ausnahme derjeni-	16 04 03*	andere Explosivabfälle
	gen, die unter 15 02 02 fallen	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Che-
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis		mikalien
	aufgeführt sind	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druck-
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger	.0 00 0 .	behältern (einschließlich Halonen)
1001	(einschließlich mobiler Maschinen) und Ab-	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derje-
	fälle aus der Demontage von Altfahrzeugen	10 03 03	nigen, die unter 16 05 04 fallen
		10.05.00*	
	sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stof-
	06 und 16 08)		fen bestehen oder solche enthalten, ein-
16 01 03	Altreifen		schließlich Gemische von Laborchemikalien
16 01 04*	Altfahrzeuge	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch		aus gefährlichen Stoffen bestehen oder sol-
	andere gefährliche Bestandteile enthalten		che enthalten
16 01 07*	Ölfilter	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile		gefährlichen Stoffen bestehen oder solche
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten		enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme der-
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge		jenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die		05 08 fallen
10 01 12	unter 16 01 11 fallen	16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	16 06 01*	Bleibatterien
16 01 14*		16 06 02*	
10 01 14"	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe ent-	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
10.01.15	halten		Quecksilber enthaltende Batterien
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen,	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
	die unter 16 01 14 fallen	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 01 16	Flüssiggasbehälter	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batteri-
16 01 17	Eisenmetalle		en und Akkumulatoren
16 01 18	Nichteisenmetalle	16 07	A b f = 11 = = = d = D = i = i = = = T = = = = = = d
16 01 19			Abfälle aus der Reinigung von Transport- und
	Kunststoffe		Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 01 20	Kunststoffe Glas	16 07 08*	
16 01 20 16 01 21*	Glas	16 07 08* 16 07 09*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle
	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjeni-		Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13	16 07 09*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe ent- halten
16 01 21*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	16 07 09* 16 07 99	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe ent- halten Abfälle a. n. g.
16 01 21* 16 01 22	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g.	16 07 09* 16 07 99 16 08	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe ent- halten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren
16 01 21* 16 01 22 16 01 99	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g.	16 07 09* 16 07 99	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber,
16 01 21* 16 01 22	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen	16 07 09* 16 07 99 16 08	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 01 21* 16 01 22 16 01 99	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die	16 07 09* 16 07 99 16 08	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindun-
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme der-	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsme-
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n.
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09* 16 02 10*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen gebrauchte Geräte, die teil- und vollhaloge-	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02* 16 08 03	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09* 16 02 10*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme der- jenigen, die unter 16 02 09 fallen gebrauchte Geräte, die teil- und vollhaloge- nierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthal-	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. gebrauchte Katalysatoren von Crackprozes-
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09* 16 02 10* 16 02 11*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02* 16 08 03	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09* 16 02 10*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme der jenigen, die unter 16 02 09 fallen gebrauchte Geräte, die teil- und vollhaloge- nierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthal- ten gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthal-	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02* 16 08 03	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäugebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäu-
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09* 16 02 10* 16 02 11* 16 02 12*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme der jenigen, die unter 16 02 09 fallen gebrauchte Geräte, die teil- und vollhaloge- nierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthal- ten gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthal- ten	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02* 16 08 03 16 08 04 16 08 05*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09* 16 02 10* 16 02 11*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten gefährliche Bestandteile 2) enthaltende ge-	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02* 16 08 03	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysato-
16 01 21* 16 01 22 16 01 99 16 02 16 02 09* 16 02 10* 16 02 11* 16 02 12*	Glas gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme der jenigen, die unter 16 02 09 fallen gebrauchte Geräte, die teil- und vollhaloge- nierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthal- ten gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthal- ten	16 07 09* 16 07 99 16 08 16 08 01 16 08 02* 16 08 03 16 08 04 16 08 05*	Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten

	ah a Chaffa wannanaini at ain d	17.04.00*	Matallahfälla dia duuah aafähuliaha Ctaffa
16 09	che Stoffe verunreinigt sind Oxidierende Stoff e	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefähr-
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder	.,	liche Stoffe enthalten
	Natriumdichromat	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid		04 10 fallen
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunrei-
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Be-	47.05.00 %	nigten Standorten), Steine und Baggergut
10 10 01*	handlung	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe ent-
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 04	halten Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen,
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme der-	17 03 04	die unter 17 05 03 fallen
10 10 02	jenigen, die unter 16 10 01 fallen	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das
	enthalten		unter 17 05 05 fällt
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjeni-	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	gen, die unter 16 10 03 fallen	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste		unter 17 05 07 fällt
10 11 01*	Materialien	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen
	Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozes- sen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 06 03*	Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,
10 11 02	Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozes-	.,	das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
	sen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
	11 01 fallen	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materi-	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährli-
	alien aus metallurgischen Prozessen, die ge-		che Stoffe verunreinigt sind
404404	fährliche Stoffe enthalten	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derje-
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	47.00	nigen, die unter 17 08 01 fallen
	aus metallurgischen Prozessen mit Ausnah- me derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	17 09 17 09 01*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	17 09 01	enthalten
10 11 03	aus nichtmetallurgischen Prozessen, die ge-	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten
	fährliche Stoffe enthalten		(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-hal-
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien		tige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige
	aus nichtmetallurgischen Prozessen		Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensa-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aus-		toren)
17.01	hub von verunreinigten Standorten)	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (ein-
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	_		schließlich gemischte Abfälle), die gefährli-
17 01 01 17 01 02	Beton	17 09 04	che Stoffe enthalten
17 01 02	Beton Ziegel	17 09 04	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus-
17 01 02 17 01 03	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik	17 09 04	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09
17 01 02	Beton Ziegel	17 09 04 18	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus-
17 01 02 17 01 03	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten		che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung
17 01 02 17 01 03	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke-		che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die
17 01 02 17 01 03 17 01 06*	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17		che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	18	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff		che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be-
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz	18	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas	18 18 01	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz	18	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff	18 18 01	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be- handlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blut-
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04*	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stof- fe verunreinigt sind	18 01 18 01 01 18 01 02	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be- handlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blut- beutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stof- fe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhalti-	18 18 01 18 01 01	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stof- fe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhalti- ge Produkte	18 01 18 01 01 18 01 02	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 17 03 01*	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhalti- ge Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische	18 01 18 01 01 18 01 02 18 01 03*	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stof- fe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhalti- ge Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen,	18 01 18 01 01 18 01 02	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 17 03 01*	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	18 01 18 01 01 18 01 02 18 01 03*	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine beson-
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 17 03 01* 17 03 02	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stof- fe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhalti- ge Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen,	18 01 18 01 01 18 01 02 18 01 03*	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 01* 17 03 03*	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Kohlenteer und teerhaltige Produkte Metalle (einschließlich Legierungen) Kupfer, Bronze, Messing	18 01 18 01 01 18 01 02 18 01 03*	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg- kleidung, Windeln)
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 01* 17 03 01* 17 03 03* 17 04 01 17 04 01 17 04 02	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Kohlenteer und teerhaltige Produkte Metalle (einschließlich Legierungen) Kupfer, Bronze, Messing Aluminium	18 01 18 01 01 18 01 02 18 01 03*	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg- kleidung, Windeln) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen be-
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 01* 17 03 01* 17 03 03* 17 04 01 17 04 01 17 04 02 17 04 03	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Kohlenteer und teerhaltige Produkte Metalle (einschließlich Legierungen) Kupfer, Bronze, Messing Aluminium Blei	18 01 01 18 01 02 18 01 03* 18 01 04 18 01 06*	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be- handlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blut- beutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine beson- deren Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg- kleidung, Windeln) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen be- stehen oder solche enthalten
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 01* 17 03 01* 17 03 03* 17 04 01 17 04 01 17 04 03 17 04 04	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Kohlenteer und teerhaltige Produkte Metalle (einschließlich Legierungen) Kupfer, Bronze, Messing Aluminium Blei Zink	18 01 18 01 01 18 01 02 18 01 03* 18 01 04	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be- handlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blut- beutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine beson- deren Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg- kleidung, Windeln) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen be- stehen oder solche enthalten Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 01* 17 03 01* 17 03 03* 17 04 01 17 04 01 17 04 02 17 04 03 17 04 04 17 04 05	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Kohlenteer und teerhaltige Produkte Metalle (einschließlich Legierungen) Kupfer, Bronze, Messing Aluminium Blei Zink Eisen und Stahl	18 01 01 18 01 02 18 01 03* 18 01 06* 18 01 07	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be- handlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blut- beutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine beson- deren Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg- kleidung, Windeln) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen be- stehen oder solche enthalten Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
17 01 02 17 01 03 17 01 06* 17 01 07 17 02 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04* 17 03 01* 17 03 01* 17 03 03* 17 04 01 17 04 01 17 04 03 17 04 04	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge- fährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff Holz Glas Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Kohlenteer und teerhaltige Produkte Metalle (einschließlich Legierungen) Kupfer, Bronze, Messing Aluminium Blei Zink	18 01 01 18 01 02 18 01 03* 18 01 04 18 01 06*	che Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be- handlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) Körperteile und Organe, einschließlich Blut- beutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine beson- deren Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg- kleidung, Windeln) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen be- stehen oder solche enthalten Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die

	unter 18 01 08 fallen	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen,
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin		die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbe-	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe ent-
	handlung und Vorsorge bei Tieren		halten
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnah-	19 02 99	Abfälle a. n. g.
	me derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle 44)
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisier-
	aus infektionspräventiver Sicht besonderen		te 55) Abfälle
	Anforderungen gestellt werden	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjeni-
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung	10.00.00	gen, die unter 19 03 04 fallen
	aus infektionspräventiver Sicht keine beson-	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
40.00.05*	deren Anforderungen gestellt werden	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen,
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen be-	10.00.00*	die unter 19 03 06 fallen
10.02.06	stehen oder solche enthalten	19 03 08* 19 04	teilweise stabilisiertes Quecksilber
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Vergla-
18 02 07*		19 04 01	sung
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die	19 04 01	verglaste Abfälle Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgas-
10 02 00	unter 18 02 07 fallen	19 04 02	behandlung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öf-	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
13	fentlichen Abwasserbehandlungsanlagen	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
	sowie der Aufbereitung von Wasser für den	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von fes-
	menschlichen Gebrauch und Wasser für in-	15 05	ten Abfällen
	dustrielle Zwecke	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs-
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse	.0 00 0 .	und ähnlichen Abfällen
	von Abfällen	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche ent-		und pflanzlichen Abfällen
	fernt	19 05 03	nichtspezifikationsgerechter Kompost
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbe-	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von
	handlung und andere wässrige flüssige Ab-		Abfällen
	fälle	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		von Siedlungsabfällen
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehand-	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben
	lung		Behandlung von Siedlungsabfällen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung
40.04.40	gefährliche Stoffe enthalten	40.00.00	von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben
	Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fal-		Behandlung von tierischen und pflanzlichen
19 01 13*	len	10.06.00	Abfällen
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-	19 06 99 19 07	Abfälle a. n. g. Deponiesickerwasser
19 01 14	ter 19 01 13 fällt	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 07 02	enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjeni-
.0 00	unter 19 01 15 fällt	10 07 00	gen, das unter 19 07 02 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthal-	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.
	ten		n. g.
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen,	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
	die unter 19 01 17 fallen	19 08 02	Sandfangrückstände
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommu-
19 01 99	Abfälle a. n. g.		nalem Abwasser
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Be-	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte lonenaustau-
	handlung von Abfällen (einschließlich Dech-		scherharze
	romatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisa-	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regenerati-
	tion)		on von lonenaustauschern
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membran-
	nicht gefährlichen Abfällen bestehen		systemen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern,
10.00.05*	gefährlichen Abfall enthalten		die ausschließlich Speiseöle und -fette ent-
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen	10.00.40*	halten
10.02.00	Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen		mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09
	Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	19 08 11*	fallen Schlämme aus der biologischen Behandlung
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	19 00 11"	von industriellem Abwasser, die gefährliche
19 02 07	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche		Stoffe enthalten
.5 52 50	Stoffe enthalten	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stof-		von industriellem Abwasser mit Ausnahme
	fe enthalten		derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

19 12 05

19 12 06*

19 12 07

19 12 08

19 12 09

19 12 10

19 12 11*

19 12 12

19 13

Glas

12 06 fällt

Textilien

halten

Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Mineralien (z.B. Sand, Steine)

die unter 19 12 11 fallen

Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 19

brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe ent-

sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen,

Abfälle aus der Sanierung von Böden und

Amtsblatt de	es Landkreises Nordsachsen, 3. 12. 2021			57
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer		Grundwasser	
	anderen Behandlung von industriellem Ab-	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanier	ung von Böden,
	wasser enthalten		die gefährliche Stoffe enthalt	en
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung	19 13 02	feste Abfälle aus der Saniei	rung von Böden
	von industriellem Abwasser mit Ausnahme		mit Ausnahme derjenigen, d	ie unter 19 13 01
	derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung	g von Böden, die
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für		gefährliche Stoffe enthalten	
	den menschlichen Gebrauch oder industriel-	19 13 04	Schlämme aus der Sanierun	g von Böden mit
	Iem Brauchwasser		Ausnahme derjenigen, die u	nter 19 13 03 fal-
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Sieb-		len	
	rückstände	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung	yon Grundwas-
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		ser, die gefährliche Stoffe en	thalten
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung	y von Grundwas-
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		ser mit Ausnahme derjeniger	n, die unter 19 13
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte lonenaustau-		05 fallen	
	scherharze	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle un	d wässrige Kon-
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regenerati-		zentrate aus der Sanierung vo	
	on von lonenaustauschern		die gefährliche Stoffe enthalt	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle un	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhalti-		zentrate aus der Sanierung v	on Grundwasser
	gen Abfällen		mit Ausnahme derjenigen, d	ie unter 19 13 07
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		fallen	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und a	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die ge-		liche gewerbliche und ind	
	fährliche Stoffe enthalten		sowie Abfälle aus Einrichtun	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit		lich getrennt gesammelter F	
	Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fal-	20 01	getrennt gesammelte Frakti	onen (außer 15
	len		01)	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe ent-	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe e	
	halten	20 02	Garten- und Parkabfälle (eins	schließlich Fried-
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen,		hofsabfälle)	
40.44	die unter 19 10 05 fallen	20 02 02	Boden und Steine	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	20 03	Andere Siedlungsabfälle	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	20 03 02	Marktabfälle	
19 11 02*	Säureteere	20 03 03	Straßenkehricht	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	20 03 04	Fäkalschlamm	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Ba-	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigu	ng
40 44 0E¥	sen	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-			
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal-		Anlage 2	
10 11 00	ten		(zu § 13 Abs. 1 und 3)	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-	Maximale	Anliefermengen von Schadstof	fen je Anlieferer
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen,		· ·	-
10 11 07¥	die unter 19 11 05 fallen			maximale
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	Abfall-		Anliefermenge
19 11 99	Abfälle a. n. g.	schlüssel	Abfallbezeichnung	je Anlieferer
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	20.01.12*	Läpamittal	E O I
	von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Ver-	20 01 13*	Lösemittel	5,0 l
10 10 01	dichten, Pelletieren) a. n. g.	20 01 14*	Säuren	1,0 l
19 12 01	Papier und Pappe	20 01 15*	Laugen	1,0 l
19 12 02	Eisenmetalle	20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 l
19 12 03	Nichteisenmetalle	20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
19 12 04	Kunststoff und Gummi	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere	10 Ctitals

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	maximale Anliefermenge je Anlieferer
20 01 13*	Lösemittel	5,0 I
20 01 14*	Säuren	1,0 l
20 01 15*	Laugen	1,0 l
20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 l
20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle	10 Stück
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25	10,0 l
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche	·
	Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährlich Stoffe enthalten	e 5,0 l
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,5 kg
20 01 33*	Batterie und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren,	
	die solche Batterien enthalten Kfz-Batterien	30 Stück 2 Stück

Anlage 3 (zu § 15 Abs. 8)

Regelvolumen für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/Platz/Bett	Behältervolu- men in Litern
a)	Krankenhäuser und Sanatorien, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrich- tungen	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
b)	Hotels, Pensionen, Ju- gendherbergen u.ä.	bis 20 Betten	240
		je weitere 20 Betten	240
c)	Schulen, Kindertages- stätten	bis 50 Schüler/ Kinder	240
		je weitere 50 Schü- ler/Kinder	240
d)	Kasernen und sonst. militärische Einrichtun- gen, Einrichtungen des Strafvollzugs	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
e)	Flüchtlingsunterkünfte	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
f)	Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Kranken- kassen, Versicherungen, freiberufliche Unterneh- mungen u.ä.	bis 10 Beschäftigte	80
		je weitere 10 Be- schäftigte	80
g)	Restaurants und Gast- stätten, Imbisswagen- und -stände	bis 3 Beschäftigte	80
		je weitere 3 Be- schäftigte	80
h)	Einzel- und Großhandel	bis 5 Beschäftigte	80
		je weitere 5 Be- schäftigte	80
i)	Arztpraxen		80
j)	Industrie- und Hand- werksbetriebe, soweit nicht bereits aufgeführt	1 – 3 Beschäftigte	80
		4 – 50 Beschäftigte	240
		51 – 200 Beschäf- tigte	1.100
		über 200 Beschäf- tigte	2.200
k)	Campingplätze		1.100

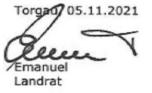
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 Sächs-LKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.





Büro Kreistag

Bekanntmachung

Die 8. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen findet am

Mittwoch, dem 15. Dezember 2021, 16.00 Uhr, im HEIDE SPA Hotel & Resort, "Kursaal", Bitterfelder Str. 42, 04849 Bad Düben,

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Kreistages und Bestätigung der Niederschrift vom 13.10.2021
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen
- 3.1 Feststellung über das Ausscheiden aus dem Kreistag zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Marian Wendt und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Andreas Huth
- 3.2 Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Roberto Nacken und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Bernd-Dieter Richter
- 3.3 Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Finanzausschusses des Kreistages Nordsachsen

3- 210/21

3- 233/21

3-235/21

- 3.4 Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen
- 3.5 Widerruf der Entsendung und Entsendung des Vertreters des Landkreises Nordsachsen in der Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Torgau "Johann Kentmann" gGmbH
- 3.6 Besetzung der Stelle Amtsleiter (m/w/d) Gesundheitsamt
- 3.7 Bestellung Seniorenbeauftragter
- 3.8 Evaluierung und Optimierung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Landkreis Nordsachsen
- 3.9 Umfirmierung der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH "Heideland" (OVH) und Aufnahme der Möglichkeit der Stimmabgabe im Beirat durch schriftliche Stimmbotschaft
- 3.10 Neubau zweier Förderschulen in Delitzsch: Ermächtigung des Landrates zur Beauftragung eines Generalunternehmers
- 3.11 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen Gebührensatzung Rettungsdienst
- 3.12 Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch ASG DZ) für das Jahr 2022
- 3.13 Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz ASG TO) für das Jahr 2022
- 3.14 Bestätigung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Umsetzung der Maßnahme "Touristischer Radwegeausbau im Landkreis Nordsachsen" im Rahmen des Strukturwandels Braunkohle
- 3.15 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Landkreis Nordsachsen
- 3.16 Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr 2020
- 4 Informationen und Anfragen

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 899/2021 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach

3- 234/21 dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

3-232/21

3- 224/21

3-223/21

3-236/21

Gemarkung (Stadt)	Flur- stücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Oschatz (Oschatz)	2855	0,5551	Waldfläche
Oschatz (Oschatz)	2867	0,2490	Waldfläche
Oschatz (Oschatz)	2868	0,0078	Waldfläche

3- 227/21 n

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

3- 226/21

3-209/21

bis zum 16.12.2021 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

3- 230/21

Zimmermann SB Landwirtschaft

3-231/21

3-229/21

3-228/21

3-1 060/21

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 912/2021 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBI. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Delitzsch)	Flur- stücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte	
Benndorf Flur 1	24/10	0,0308	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	24/17	0,0313	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	24/18	0,0304	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	24/3	0,0281	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	24/5	0,0291	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	24/6	0,0300	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	24/7	0,0299	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	252	0,0267	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	256	0,0387	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	259	0,0339	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	28/5	0,2007	Landwirtschaftsfläche	
Benndorf Flur 1	28/6	0,2040	Landwirtschaftsfläche	

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

bis zum 16.12.2021 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2 donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@Ira-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1003739

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lemsel Flur 2 (2314): 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 2/1,

Antragsnummer: 730_2021_1004111

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dommitzsch Flur 10 (7801): 20, 21, 22, 23/1, 24/1, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52

Antragsnummer: 730_2021_1004152

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lonnewitz (6671): 1/2, 6/2, 6/3, 7, 8/2, 8/3, 10/3, 11/3, 12/4, 16/4, 16/6, 18/2, 18/6, 19/d, 20, 24, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/16, 25/17, 25/18, 30/2, 30/3, 112/2, 112/3, 112/5, 267/2, 267/e, 267/f

Antragsnummer: 730_2021_1004155

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Merkwitz (6673): 43, 44/2, 44/a, 44/13, 44/19, 46/1, 48/1, 50/3, 55/6, 60/1, 60/2, 60/3, 74, 91, 101, 103/a, 105/1, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 123/1, 123/2, 123/a, 124, 127, 128, 134/a, 434/2, 442/13

Antragsnummer: 730_2021_1004209

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Merkwitz (6673): 2, 6/1, 8/1, 8/2, 12, 14, 15/2, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 20/1, 20/2, 21, 22/7, 174/5, 174/b, 174/c, 174/e, 174/11, 174/15, 177/a, 185/1, 188/1, 189/5, 196/2, 247/2, 247/3, 248/2, 251/b

Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
- 3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBI. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung

vom 29. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVerm-KatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

06.12.2021 bis zum 05.01.2022 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg in der Zeit

Dienstag: 08:30-12:00 Uhr und 13:00-19:00 Uhr Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Freitag: 08:30-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch

Amtsleiterin

Auslobung zum 7. Kleingartenwettbewerb des Landkreises Nordsachsen "Nordsachsens schönste Kleingartenanlage"unter dem Motto "Der Kleingarten – regional, vielfältig und sozial"

Das Landratsamt Nordsachsen führt im Jahr 2022 wieder den Kreiswettbewerb für Kleingärtnervereine "Nordsachsens schönste Kleingartenanlage" im Landkreis Nordsachsen durch

In Abstimmung mit den zuständigen Kleingärtnerverbänden hat das Landratsamt Nordsachsen beschlossen, den Wettbewerb im Jahr 2022 unter das Motto "Der Kleingarten – regional, vielfältig und sozial" zu stellen.

In der Abschlussveranstaltung werden der vom Landrat gestiftete Wanderpokal und Prämiensummen vergeben.

Das vorrangige Ziel des Wettbewerbes besteht in der Förderung des nordsächsischen Kleingartenwesens und dessen Wertschätzung in der Bevölkerung. Kleingärten haben in unserem Landkreis eine bedeutende regionale, soziale, ökologische und stadtplanerische Funktion.

Städtebaulich gesehen ergänzen Kleingärten andere Freiflächenangebote und erhöhen damit den Wohn- und Freizeitwert einer Kommune. Durch Eigenbeteiligung der Kleingärtner ist der öffentliche Kostenaufwand geringer als bei anderen städtischen Grünflächen. Grünelemente in Siedlungen tragen somit ganz wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur positiven Bewertung der eigenen Wohnsituation bei.

Das Bedürfnis nach einem eigenen Stück Natur wird durch einen Kleingarten gestillt. Mit eigenem Obst- und Gemü-

seanbau kann sich der Selbstversorger hier seine Träume erfüllen. Die Ernte ist regional und legt keine weiten Strecken zurück. Der Kleingärtner weiß genau, was in diesen Früchten steckt. Regionale und auch lokale Herkunft von Obst und Gemüse hat Zukunft und ist ebenso nachhaltig.

Auch sind unsere regionale Obst- und Gemüsesorten vielfältig und vor allem gesund. Um die genetische Vielfalt der deutschen Kulturpflanzen beizubehalten, ist es wichtig und notwendig, alte Obst- und Gemüsesorten anzubauen und so eine ökologische und nachhaltige Bepflanzung zu gewährleisten. Die Kleingärten werden wieder ökologisch, naturnah und nachhaltig bewirtschaftet, aber auch neue Bewirtschaftungsmethoden, wie die Permakultur, werden wieder entdeckt.

Kleingärten erfüllen darüber hinaus wichtige soziale Funktionen für zahlreiche Kleingartenpächter und deren Angehörige in unserem Landkreis. Kleingärten stehen allen Menschen offen, auch wenn wenig Geld vorhanden oder die Mobilität eingeschränkt ist. Dieses soziale Anliegen wird gesetzlich durch die Begrenzung des Pachtpreises und ein hohes Maß an Kündigungsschutz garantiert. Die Mitgliedschaft in einen Kleingärtnerverein bedeutet Einbindung in soziale Netze von Menschen unterschiedlichen Alters, mit unterschiedlichem Familien- und Berufsstand und Herkunft. Kleingärtner fördern durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit überwiegend das bürgerschaftliche Engagement.

Gemeinsam arbeiten, voneinander lernen, sich gegenseitig stärken und gemeinsam feiern, dies fördert das soziale Miteinander und stärkt das Selbstwertgefühl jedes Einzelnen.

1. Teilnahmebedingungen

Der Wettbewerb wird einstufig durchgeführt. Die Teilnehmeranzahl wird daher vorerst auf 20 Kleingärtnervereine beschränkt. Bei größerem Interesse am Wettbewerb, entscheidet die Jury über eine weitere Zulassung von Kleingärtnervereinen.

Teilnehmen können alle Kleingärtnervereine, welche auf dem Territorium des Landkreises Nordsachsen eine Kleingartenanlage bewirtschaften. Die Vereine müssen die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erlangt und bestätigt haben. Sie müssen ebenfalls in den zuständigen Kleingärtnerverbänden organisiert sein.

2. Beurteilungskriterien

· Einhaltung rechtlicher Vorschriften

(z. B. BKleingG, Satzung des Vereins, Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes, Gartenordnung des Kleingartenverbandes bzw. des Vereins)

Offentlichkeitsarbeit, Fachberatung und Vereinsarbeit
 (z. B. Kontaktpflege zum Kreis- bzw. Regionalverband und anderen Vereinen, Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune und der örtlichen Wirtschaft, Teilnahme an kommunalen Höhepunkten, Pressearbeit, Internetpräsenz oder andere Werbeaktionen, Fachberatung der Mitglieder vor Ort, Vorhandensein und Zugänglichkeit von Schulungsmaterial, Vorstandsarbeit und Arbeit mit den Vereinsmitgliedern, Vereinshöhepunkte, Gemeinschaftseinsätze, Chronik)

Zugänglichkeit der Kleingartenanlage als öffentlicher Bestandteil

(z. B. Öffentlichkeit der Kleingartenanlage, Kooperationen mit kommunalen Entscheidungsträgern zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Kleingartenanlage,

Beschilderungs- und Orientierungsmaßnahmen, Gestaltung des Eingangsbereiches, Einbindung der Anlage in den öffentlichen Raum, sonstige Erlebnisbereiche in der Kleingartenanlage)

Regionalität – Vielfältigkeit

(z. B. strukturreiche Gestaltung der Kleingärten, neue Wege der Bewirtschaftung, regionale Besonderheiten, Erhaltung der Sortenvielfalt im Kleingarten, Unterstützung regionaler Einrichtungen und Bürger mit frischen Produkten, Pflanzen- und Samenbörse)

Sozialer Kleingarten

(z. B. Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen udgl., Arbeit mit sozialen Einrichtungen, behindertengerechte und seniorenfreundliche Gestaltung, Nachbarschaftshilfe in der Kleingartenanlage, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Familien, Senioren, Neumitgliedern und Migranten, Themen-Lehr- und Gemeinschaftsgärten)

· Naturschutz und Umwelt

(z. B. Pflegepatenschaften im öffentlichen Grün, Biotope und Artenschutz, Teiche, Hecken, Insektenhotel, Nisthilfen, ökologische Gartengestaltung und naturnahe Bewirtschaftung, Kompostierung, ökologische Gestaltung von Wegen und Gemeinschaftsflächen)

- Präsentation der Kleingartenanlage am Wettbewerbstag
- Projekte mit Alleinstellungsmerkmal

3. Wettbewerbsunterlagen

Die Teilnehmer können zum ausgefüllten Anmeldebogen ihre Kleingartenanlage zusätzlich in Bild und Schrift darstellen. Diese Darstellung sollte auf maximal 4 DIN-A4-Seiten inklusive Fotos beschränkt bleiben. Die Unterlagen sind in einer DIN-A4-Mappe geheftet in **einfacher** Ausfertigung einzureichen.

Der Anmeldebogen ist bei den zuständigen Kleingärtnerverbänden erhältlich. Zusätzlich ist der Anmeldebogen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter www.landkreis-nordsachsen.de \rightarrow Landratsamt \rightarrow Bürgerservice \rightarrow Aufgaben \rightarrow K \rightarrow Kleingartenvereine \rightarrow Dokumente \rightarrow "Anmeldebogen Kleingartenwettbewerb 2022" eingestellt.

4. Jury

Schirmherr des Kreiswettbewerbes ist der Landrat des Landkreises Nordsachsen.

Es wird eine Jury gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

Vorsitzender:

Robert Schübel.

SB Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen

Mitglieder:

Ralf-Dirk Eckhardt,

Vorsitzender des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.

Volker Meißner,

Vorsitzender des Regionalbandes der Kleingärtner Torgau-Oschatz e.V.

Daniel Reibrandt,

Stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes der Kleingärtner Delitzsch e.V.

Michael Götzke,

Vorsitzender des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e.V.

Uta Seidel,

SB Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes

Nordsachsen

Dirk Mansfeld,

SB Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen

5. Eigentums- und Urheberrecht/Veröffentlichungen

Das Landratsamt Nordsachsen hat das Veröffentlichungsrecht ohne Gewährung einer zusätzlichen Vergütung. Über den Verlauf des Wettbewerbes wird in der Presse und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen informiert.

Die Namen der Wettbewerbsteilnehmer, Preisträger und Sponsoren werden genannt.

Wir weisen auch darauf hin, dass im Rahmen dieses Wettbewerbes Foto- bzw. Ton- und Filmaufnahmen erfolgen.

Diese Aufnahmen sind mit der bildlichen Darstellung von anwesenden Personen verbunden, wobei die Personenauswahl mehr oder weniger zufällig erfolgt. Die Darstellung der Bilder können auf einer Homepage, Facebook, Printmedien und/oder sonstigen Fotogalerien erfolgen.

6. Zeitplanung

Die Kleingärtnervereine melden ihre Teilnahme spätestens bis zum 30.04.2022 beim zuständigen Kleingärtnerverband an. Der Anmeldung sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

Die zuständigen Kleingärtnerverbände übergeben spätestens bis zum **31.05.2022** dem Landratsamt Nordsachsen die Anmeldeunterlagen.

Die Begehung der Kleingartenanlagen wird durch die Jury in den Monaten **Juni bis September** stattfinden. Die Termine werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Prämierung aller Preisträger erfolgt am **23.09.2022** im Rahmen der Landesgartenschau in Torgau.

7. Preise und Anerkennung

Alle am Wettbewerb teilnehmenden Kleingärtnervereine erhalten eine Anerkennungsurkunde, welche vom Landrat des Landkreises Nordsachsen unterzeichnet ist.

Der Wettbewerbssieger erhält den vom Landrat gestifteten Wanderpokal und eine Geldprämie.

Die Zweit- und Drittplatzierten erhalten ebenfalls eine Geldprämie.

Zusätzlich werden Sonderpreise vergeben.

Die Höhe der Prämien, die Art der Sonderpreise und Anerkennungen werden durch die Jury festgelegt.

Zusätzliche Anerkennungen können durch die am Wettbewerb teilnehmenden Kleingärtnerverbände und dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. vergeben werden

8. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsführung für den Kreiswettbewerb obliegt dem

Landratsamt Nordsachsen Dezernat Bau und Umwelt Bauordnungs- und Planungsamt 04855 Torgau

Besucheranschrift:

Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 381 04838 Eilenburg

Die Entscheidungen zum Wettbewerb trifft die ernannte Jury in nicht öffentlicher Beratung in eigener Verantwort-

lichkeit. Die Jury ist bei einstimmiger Beschlussfassung befugt, die Prämierung anders als zu den hier dargestellten Maßgaben zu verteilen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Prämie bzw. eines Sonderpreises. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Torgau im Dezember 2021

Kai Emanuel Landrat

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-392/2021/DZ

(Grundbuch von Tauche, Blatt 1111)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Ernst Wotzlaw geb. unbekannt gest. unbekannt	Taucha	943/1 943/2

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

> Landratsamt Nordsachsen Kommunalamt Herrn Berger Fischerstraße 26 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-378/2021/TO

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Elsa Minna Köhler, geb. Preil geb. 02.02.1908 gest. 06.11.1978	Sitzenroda Flur 3	484/140 Anteil an ungetr. Hofr., Best. Bl. 139

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

> Landratsamt Nordsachsen Kommunalamt Herrn Berger Fischerstraße 26 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder Amtsleiterin



Dezernat Soziales und Gesundheit

Mitteilung



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm) 04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381 Fax: 03421 900383 Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr

Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Rundestage





Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales/Sozialamt Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204 pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich <u>ehrenamtlich</u> für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein "offenes Ohr" gebraucht wird

Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!

 $Haben\ Sie\ Interesse\ oder\ wollen\ Sie\ mehr\ erfahren,\ dann\ melden\ Sie\ sich\ einfach\ bei\ uns!$

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales Schloßstraße 27 / 04860 Torgau Fachstelle Familiennetzwerk Melanie Große - Koordination Ehrenamt Telefon: 03421/ 758 6523 Telefax: 03421/ 758 85 6110 E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vo







Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch Tel: 03421-758-6140,

E-Mail: Katrin.Petersohn@Ira-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6538,

E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6107,

E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6163,

E-Mail: Katharina.Mann@Ira-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz Tel: 03421-758-6180,

E-Mail: Ines.Renner@Ira-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz Tel: 03421-758-6188,

E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Mitteilungen Gemeinden

Stadt Mügeln

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung nach § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Antragsnummern der katasterführenden Behörde: 2021-1001655,Geschäftszeichen des ÖbVI: 2021K-0080

Projekt: Straßenschlussvermessung der K 8939 zwischen Wetitz und Limbach

Gemeinde: Stadt Mügeln

Gemarkung: Wetitz

Flurstücke: 7/1, 8, 91/1, 91/2, 92, 168, 169, 188, 216, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 236, 254, , 255, 256

Gemarkung: Schweta

Flurstücke: 188, 190, 191, 192, 193, 197/2, 198, 199, 200, 204, 207, 208, 209/1, 209/2, 210, 211/1, 211/2, 211/3, 212,

213, 214/1, 217/1, 217/2, 218, 219, 264, 271, 272

Gemeinde: Stadt Oschatz

Gemarkung: Limbach

Flurstücke: 131, 141, 143, 144, 145, 149, 152/3

An oben genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVerm-KatGDVO) vom 6. Juli 2011. Die Ergebnisse der Grenzbestimmung liegen ab dem 06.12.2021 bis einschließlich 05.01.2022 in meinen Geschäftsräumen Walter-Köhn-Straße 1d, 04356 Leipzig zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr. (Wir bitten möglichst vorab um telefonische Terminabstimmung). Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gege-

Rechtsgrundlagen: Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148) das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBL. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBI.S.551) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die offen gelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans-Peter Keller, Walter-Köhn-Straße 1d, 04356 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden gewahrt.

gez. Dipl.-Ing. Hans-Peter Keller

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Walter-Köhn-Straße 1d 04356 Leipzig Tel. 0341.525 579-0

Große Kreisstadt Schkeuditz

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit ihren neun Ortsteilen liegt zwischen den Oberzentren Leipzig und Halle. Schkeuditz ist Mittelzentrum und ein bedeutender Wirtschaftsstandort im Landkreis Nordsachsen. Der Flughafen Leipzig/Halle, DHL sowie namhafte mittelständische und Großunternehmen und über 1.500 Gewerbetreibende, Handwerker und Händler haben hier ihren Sitz. Zwei Autobahnen, drei Bundesstraßen, Straßen- und S-Bahn sowie eine ICE-Strecke erschließen das Stadtgebiet.

Stellenausschreibung

In der Stadt Schkeuditz mit über 18.200 Einwohnern und einer Fläche von ca. 80 km² ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer/eines

Stadtentwicklerin/Stadtentwicklers (m/w/d)

in der Stabsstelle Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung/ Liegenschaften zu besetzen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Vorbereitung und verfahrensmäßige Begleitung von Bauleitplanverfahren (Neuaufstellung und Anpassung) unter dem Aspekt nachhaltiger Siedlungsentwicklung, hoher stadträumlicher Qualität und Rechtssicherheit darunter insbesondere Maßnahmen nach Strukturstärkungsgesetz
- Bearbeitung von städtebaulichen Satzungen und städtebaulichen Verträgen nach BauGB
- Bearbeitung städtebaulicher Konzepte und sonstiger Planungen der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung sowie sonstiger Fachplanungen zu den Themen Entwicklungsflächen, Infrastruktur, Landschaft und Umwelt
- · Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Erwartet wird von Ihnen

- ein erfolgreicher Abschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang in den Fachbereichen Stadtplanung, Raumplanung, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung bzw. Architektur mit Vertiefung Stadtplanung oder ein vergleichbares Hochschulstudium
- berufliche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung vorzugsweise im Bereich der Stadtplanung/Stadtentwicklung
- fundierte Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht und der

Verfahrensabläufe

- sicherer Umgang mit Gesetzen, Kommentierungen und Rechtsprechungen zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben
- · hohe Kommunikations- und Beratungskompetenz
- selbstständiges, zielgerichtetes, interdisziplinäres und lösungsorientiertes Arbeiten, verbunden mit hohem Engagement, Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft.

Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) und erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 11. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Fachliche Auskünfte erteilt Ihnen die Stabsstellenleiterin Frau Oertel, Tel.: (034204)88-161.

Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (formloses Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweise, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bis zum 20. Dezember 2021 unter der Angabe der Kennzahl 61 an die

Stadtverwaltung Schkeuditz Hauptamt/Personal Postfach 11 44 04431 Schkeuditz.

Bewerbungen per E-Mail sind nicht zugelassen. Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, uns von Ihren Bewerbungsunterlagen nur Kopien einzureichen, da aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Wir verzichten daher auch auf das Versenden einer Eingangsbestätigung.

Die Unterlagen werden ausschließlich im Bewerbungsund Auswahlverfahren verwandt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Bergner Oberbürgermeister

Datenschutzhinweis

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Personalauswahlverfahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Presseler Heidewald und Moorgebiet

Ortsübliche Bekanntgabe – Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet" für das Haushaltsjahr 2018

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Finanzrechnung und der Ergebnisrechnung, wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat entsprechend dem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet" hat in der Sitzung am 27.10.2021 den Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet" Beschluss Nummer 4/2021 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet" schließt wie folgt ab:

In der Ergebnisrechnung mit:

 Summe der ordentlichen Erträge von 	253.477,32 €
 Summe der ordentlichen 	
Aufwendungen von	219.078,92 €
– einem ordentlichen Jahresergebnis von	34.398,40 €
– Summe der außerordentlichen Erträge von	2.523,57 €
 Summe der außerordentlichen 	
Aufwendungen von	1.220,64 €
– einem Sonderergebnis von	1.302,93 €
 Gesamtergebnis 	35.701,33 €

In der Finanzrechnung mit:

Verwaltungstatigkeit von	35.584,/8 €
 Zahlungsmittelsaldo aus 	
Investitionstätigkeit von	0,00 €
 Änderung des 	

35.584,78 €

Zahlungsmittelbestandes um In der Vermögensrechnung mit:

Zahlungsmittelsaldo aus laufender

in der vermogensrechnung init.	
– einer Bilanzsumme von	2.067.089,71 €
- einem Anlagevermögen von	1.697.960,14 €
– einem Umlaufvermögen von	369.129,57 €
- einer Kapitalposition von	408.360,10 €
 darunter einem Basiskapital von 	103.380,33 €
 und Überschüssen von 	304.979,77 €
 Passiven Sonderposten von 	1.638.327,23 €
– Rückstellungen von	15.694,62 €
 Verbindlichkeiten von 	4.707,76 €

und der Verrechnung des Überschusses in Höhe von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen mit dem

Basiskapital von 35.701,33 ∈ 40 davon: ordentliches Ergebnis 34.398,40 ∈ 40 Sonderergebnis 1.302,93 ∈ 40

Die Verbandsversammlung nimmt die Zusammenfassung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2018 entgegenstehen.

Die örtliche Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gemachten Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss einschließlich Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen sowie ortsrechtlichen Anweisungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des ZV PHMG.

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88c Abs. 3 SächsGemO erfolgt hiermit die Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet" für das Haushaltsjahr 2018.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet", Schlossplatz 7a, in 04860 Weidenhain während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dr. Rexroth Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet"

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 liegen gemäß SächsGemO § 76 in der Zeit vom 06.12.2021 bis 14.12.2021 öffentlich zur kostenlosen Einsichtnahme in folgenden Dienststellen:

> Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schlossplatz 7a 04860 Weidenhain Tel.: 03421 715141

Landratsamt Nordsachsen Untere Naturschutzbehörde Dr.-Belian-Straße 4 04838 Eilenburg

Te.: 03421 758 4166

während den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum 23.12.2021 schriftlich an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet" erhoben werden.

Dr. Rexroth Verbandsvorsitzender

Integrierte Regionalleitstelle

Gemeinsamer Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle

Der gemeinsame Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig tagt am 20.12.2021, 14.00 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig im Ratsplenarsaal.

Tagesordnung der 17. Sitzung:

- Beschluss des Protokolls vom 19.07.2021
- Sachstand Leitstelle 2025
- Statusbericht IRLS Leipzig
- Änderung der Geschäftsordnung
- Abstimmung zu weiteren Terminen des gemeinsamen Ausschusses
- nicht öffentliche Beratungsinhalte

Verschiedenes

Schießwarnung Nr. 49/2021 für den "Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide" (MSB AH)

1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbe- reich	Bemer- kung
Mo.	06.12.2021	07:00–17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	07.12.2021	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Mi.	08.12.2021	07:00–17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	09.12.2021	07:00–17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	10.12.2021	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa.	11.12.2021	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So.	12.12.2021	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

2) Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betreteund Befahrverbot.

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den MSB AH unbefugt zu betreten,
- sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
- Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.

Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw und FwStO Angel

Neue Zutrittsregelungen im Finanzamt Eilenburg

Ab sofort ist bei unumgänglichen Besuchen im Finanzamt Eilenburg die sog. 3G-Regel zu beachten. Demnach haben die Bürgerinnen und Bürger beim Zutritt des Finanzamtes einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

· Impfnachweis (digitales Impfzertifikat oder Impfausweis),

- Genesenennachweis (digitaler oder analoger Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus, wobei die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen darf),
- Testnachweis durch eine anerkannte Teststelle (maximal 24 Stunden bzw. bei PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegend).

Kann ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ein Betreten des Hauses nicht möglich.

Es wird auch weiterhin darum gebeten, die persönlichen Besuche im Finanzamt auf das absolut Notwendige zu beschränken. Anliegen können schriftlich, per E-Mail (poststelle@fa-eilenburg.smf.sachsen.de) oder telefonisch unter 03423/ 660 4000 an das Finanzamt gerichtet werden. Telefonnummern sowie Kontaktdaten spezieller Ansprechpartner stehen auf der Internetseite des Finanzamtes (www. fa-eilenburg.de). Darüber hinaus steht der Service des Online-Portals "Mein ELSTER" (www.elster.de) zur Verfügung. Vordrucke werden bei Bedarf gern auch kostenfrei übersandt.

Kreisverband Torgau-Oschatz e.V. MOBILE IMPFTEAMS NORDSACHSEN DEZEMBER 2021



Eine Impfung (Erst-, Zweit- oder Drittimpfung) ist für alle Impfwilligen ohne Termin möglich. Geimpft wird täglich in der Zeit von 9.00 – 17.00 Uhr. In der Regel stehen mRNA-Impfstoffe (Biontech/ Pfizer bzw. Moderna) und der Impfstoff von Johnson & Johnson zur Verfügung. Bitte bringen Sie Ihre Chipkarte, Ihren Ausweis sowie – falls vorhanden – Ihr gelbes Impfbuch mit.

TERMINE	MOBILES TEAM 1		MOBILES TEAM 2	
06.12.21 (Montag)				
07.12.21 (Dienstag)	Oschatz (Stadtverwaltung)	Neumarkt 1, 04758 Oschatz	Wiedemar (Feuerwehr Kyhna)	Kyhnaer Hauptstr. 31, 04509 Wiedemar
08.12.21 (Mittwoch)				
09.12.21 (Donnerstag)	Dommitzsch (ASB Mehr- generationshaus)	Leipziger Straße 75, 04880 Dommitzsch	Krostitz	n.n.
10.12.21 (Freitag)				
11.12.21 (Sonnabend)				
13.12,21 (Montag)	Mockrehna (FFW)	Neue Siedlung 25, 04862 Mockrehna	Delitzsch (Bürgerhaus)	Securiusstraße 34, 04509 Delitzsch
14.12.21 (Dienstag)				
15.12.21 (Mittwoch)				
16.12.21 (Donnerstag)	Wermsdorf (Begegnungszentrum)	Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf	Schkeuditz (Stadtverwaltung)	Rathausplatz 3, 04435 Schkeuditz
17.12.21 (Freitag)				
18.12.21 (Sonnabend)				
20.12.21 (Montag)	Torgau (Kreiskulturhaus)	Rosa-Luxemburg-Platz 16, 04860 Torgau	Taucha (Bowling Dschungel)	Karl-Große-Straße 4, 04425 Taucha
21.12.21 (Dienstag)				

22.12.21 (Mittwoch)	Mügeln (Geoportal)	Bahnhofstraße 2, 04769 Mügeln	Rackwitz (ehemalig. Rathaus)	Lindenstraße 21, 04519 Zschortau
23.12.21 (Donnerstag)			Rackwitz (Bürgertreff)	Märchenweg 2, 04519 Rackwitz
27.12.21 (Montag)	Torgau (PEP)	Außenring 1, 04860 Torgau	Eilenburg (Landratsamt)	Dr. Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
28.12.21 (Dienstag)				
29.12.21 (Mittwoch)	Beilrode (Volkssolidarität)	Ernst-Thälmann-Str. 98, 04886 Beilrode	Bad Düben (Begegnungsstätte Neue Heimat)	Postweg 6, 04849 Bad Düben
30.12.21 (Donnerstag)				

^{* 15.12.2021} in Delitzsch nur von 09.00 – 15.00 Uhr